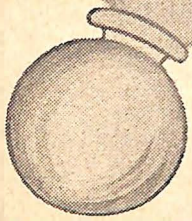


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

# GENDARMERIE



4. Jahrgang

Wien, im Februar 1951

Folge 2



*Winterdienst*  
IM  
GEBIRGE

Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

## Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbadezimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

*Alpenstrandbad* (einzigartig in Österreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7  
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

# DIE KRIMINALITÄT IM JAHRE

# 1950

Von Sektionschef **WILHELM KRECHLER**  
Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit

Die nunmehr abgeschlossene Kriminalstatistik 1950, die sämtliche Bundesländer und die Zweimillionenstadt Wien einschließt, zeigt erfreulicherweise ein weiteres Absinken der Kapitalverbrechen. Diese Tatsache ist, abgesehen von der fortschreitenden Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, im Bundesgebiet im wesentlichen auch darauf zurückzuführen, daß der Ausbau der einzelnen Sicherheitsdienststellen im Bundesgebiet wieder weiter fortgeschritten ist.

Der Kampf, den die Exekutive gegen die Gesetzesbrecher zum Schutz der rechtsliebenden Bevölkerung unerbittlich führt, findet auch immer mehr und mehr die Unterstützung der verschiedenen Bevölkerungskreise. In Fachkursen immer wieder geschult, durch den Ausbau der Motorisierung im Dienste beweglicher, vermag die österreichische Exekutive, wie die Statistik sichtbar beweist, den Kampf gegen die vereinzelt auch mit den modernsten Waffen ausgerüsteten Verbrecher erfolgreich durchzuführen. Auch die Zusammenarbeit mit den ausländischen Polizeibehörden im Rahmen der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission hat bereits schöne Erfolge gebracht und zur Aufklärung internationaler Kriminalfälle sowie zur Stelligmachung der ins Ausland oder aus dem Ausland nach Oesterreich geflüchteten Täter geführt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß es bis zum heutigen Tage noch nicht gelungen ist, die Zustimmung der Besatzungsmächte für die Verwendung des für eine moderne Exekutive unerläßlichen drahtlosen Nachrichtendienstes bei der Verfolgung von Verbrechern zu erwirken.

Nach der Statistik ergibt sich für das Jahr 1950 folgendes Bild:

	1947	1948	1949	1950
Mord und Totschlag	274	227	155	101
Bewaffnete Raubüberfälle	949	447	237	120
Unbewaffnete Raubüberfälle	783	747	360	230
Brandlegungen	337	256	267	226
Geschäftseinbrüche	5926	5012	2781	2264
Wohnungseinbrüche	8830	7142	3774	2899
Autodiebstähle	527	291	255	184
Rauschgift-Schleichhandel	107	236	135	119
Sittlichkeitsverbrechen und Entführungen	1564	2126	2773	2821

Die zahlenmäßige Jahresstatistik zeigt zunächst eindeutig, daß lediglich bei den Sittlichkeitsverbrechen und Entführungen ein anhaltendes Ansteigen solcher Kriminalfälle festgestellt werden muß. Hier darf freilich nicht übersehen werden, daß gerade auf dem Gebiete der Sittlichkeitsverbrechen auch in vielen anderen Staaten ein gleiches anhaltendes Ansteigen wahrzunehmen ist, das als eine Zeiterscheinung angesprochen werden muß. Durch die nunmehr erzielte klaglose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gendarmerie wurde erreicht, daß die gesamte österreichische Exekutive fast die gleiche Erfolgsquote aufzuweisen hat, wie sie noch bis zum Jahre 1938 erzielt wurde. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist nach wie vor bestrebt, mit den zu Gebote stehenden Mitteln den Ausbau der Exekutive in Oesterreich fortzusetzen, bis es möglich sein wird, im Kampfe gegen das Verbrechen mit den gleichen Mitteln zu arbeiten, wie sie fast jeder modern ausgerüsteten Exekutive anderer Staaten schon längst zur Verfügung stehen.

Zu unserem Titelbild: Gendarmerie-Winterdienst im Schneeberggebiet.

PHOTO: THUM

# Geschwornengerichte

Von Dr. EDUARD LANG-WALDTHURM

Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen

Mit Bundesgesetz vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 240, wurden die in Art. 91 der Bundesverfassung vorgesehenen Geschwornengerichte wieder eingeführt, die bekanntlich in Oesterreich von 1873 bis 1934 bestanden hatten. Bei der Wiedereinführung dieser Gerichte wurden allerdings eine Reihe einschneidender Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustand vorgenommen; dies, wie aus dem Bericht des Justizausschusses hervorgeht, um den bisher gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen. Es wurde also — in geänderter Fassung — das XIX. Hauptstück der Strafprozeßordnung wieder in Kraft gesetzt, das die §§ 297—351 umfaßt. Das neue Gesetz ändert auch eine Reihe anderer Gesetze in einzelnen Bestimmungen, soweit dies durch die neue Regelung geboten war, so unter anderem Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, einige weitere Bestimmungen derselben außerhalb des XIX. Hauptstückes, dann das Schöffensgesetz vom 13. Juni 1946, welches nunmehr "Geschwornen- und Schöffensgesetz" heißt, das Jugendgerichtsgesetz u. a. m.

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes besprochen werden, wobei auch auf die wesentlichsten Neuerungen hingewiesen wird. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß dieser Aufsatz in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern nur eben einige markante Punkte hervorheben will.

Das österreichische Recht kennt zwei Formen der Teilnahme von Laien an der Strafrechtspflege: die der Schöffen- und die der Geschwornengerichte. Die Schöffengerichte bestehen aus Senaten, die mit Berufsrichtern und Laien besetzt sind, welche gemeinsam über Schuld und Strafe, Ansprüche des Privatbeteiligten, Verfahrenskosten usw. entscheiden.

Anders die Geschwornengerichte. Diese bestehen aus zwei getrennten Gerichtskörpern, und zwar der Geschwornenbank, die mit acht (früher zwölf) Geschwornen besetzt ist und dem aus drei Berufsrichtern zusammengesetzten Schwurgerichtshof. Die Geschwornen entscheiden allein über die Schuldfrage; über Strafe, Ansprüche des Privatbeteiligten, Kosten u. a. m. entscheidet früher der Schwurgerichtshof allein, nunmehr entscheidet er gemeinsam mit den Geschwornen, wie bei den Schöffengerichten. (Näheres siehe unten.)

In die sachliche Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen nunmehr folgende Delikte: Hochverrat (§§ 58—61 StG. und Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8/1863), Vorschubleistung hierzu (§§ 211—219 StG.), Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65, 66 StG. und Art. II des genannten Gesetzes vom 17. Dezember 1862), Aufruhr und Aufbruch (§§ 68—73 und 75 StG.), öffentliche Gewalttätigkeit gemäß §§ 76, 77 und 80 StG. und gemäß §§ 78—80 StG., Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 StG. und Art. III des obzitierten Gesetzes vom 17. Dezember 1862), Aufreizung zur Feindseligkeit (§ 302 StG.), öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe usw. gemäß § 305 StG., weiters bewaffnete Verbindung gemäß §§ 1, 2, staatsfeindliche Verbindung gemäß §§ 4, 5, und Sammlung von Kampfmitteln nach § 10 des Staatsschutzgesetzes. Dies sind sogenannte politische Delikte.

Außerdem fallen in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte alle anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjährige Kerkerstrafe bedroht sind, aber nur dann, wenn entweder nach dem Gesetz auf lebenslange oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen oder in der Anklageschrift wegen besonders erschwerender Umstände eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe beantragt ist.

Nach bisherigem Recht fielen auch die Verbrechen des Kindesmordes und des Totschlages (§§ 139 und 140—142 StG.) schlechthin in die Kompetenz der Geschwornengerichte, was jetzt nicht mehr der Fall ist; über diese Delikte werden weiterhin die Schöffengerichte entscheiden, falls nicht der die Zuständigkeit der Geschwornengerichte begründende Strafsatz anzuwenden ist.

Neu ist auch die Bestimmung, daß Anklagen wegen der oben aufgezählten politischen Verbrechen und Vergehen auch dann, wenn sie von Jugendlichen verübt werden, von Geschwornen-

gerichten zu entscheiden sind, wobei allerdings analog den Vorschriften über die Jugendschöffen der Geschwornenbank zwei Lehrer oder Erzieher angehören müssen und zwei Erzieher oder Fürsorgere angehören sollen, ebenso wie auch mindestens zwei Geschworne vom Geschlecht der Angeklagten sein sollen.

Die Zuständigkeit der Volksgerichte wird durch das neue Gesetz nicht berührt.

Die örtliche Zuständigkeit der Geschwornengerichte unterliegt den allgemeinen Kompetenzbestimmungen, weshalb hier nicht näher darauf einzugehen ist.

Die örtliche Zuständigkeit der Geschwornenbank in Tagungen zusammen, die mindestens alle drei Monate abgehalten werden. Jede Tagung hat so lange zu dauern, bis alle Strafsachen erledigt sind, in denen die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Tagung rechtskräftig war. Ausnahmen sind möglich.

Nach altem Recht erfolgte die Bildung der Geschwornenbank in einem schwerfälligen Verfahren; heute wird die Geschwornenbank durch Heranziehung der Geschwornen entsprechend den bisherigen für die Schöffengerichte geltenden Vorschriften gebildet. Dasselbe gilt auch für die Ablehnung von Geschwornen.

Die Hauptverhandlung richtet sich bis zum Schluß des Beweisverfahrens im wesentlichen nach den für die Schöffengerichte geltenden Normen. Die Funktionen des Vorsitzenden obliegen dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes. Bei voraussichtlich längeren Verhandlungen können ein oder zwei Ersatzgeschworne beigezogen werden. Noch nicht vereidigte Geschworne sind zu vereidigen. Geschworne und Ersatzgeschworne haben das Recht der Fragestellung, sie können Beweisaufnahmen, Gegenüberstellung von Zeugen, die voneinander abweichend aussagen sowie neuerliche Vernehmung von Zeugen verlangen. Ueber ein solches Begehren hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden, dem überhaupt die Pflicht obliegt, die Geschwornen anzuleiten und an ihre Pflichten zu erinnern. Der Schwurgerichtshof entscheidet auch über Zwischenfragen während der Hauptverhandlung.

Wie schon erwähnt, obliegt der Geschwornenbank die Entscheidung über die Schuldfrage. Hier sei jedoch erwähnt, daß über prozeßhindernde Einreden (z. B. daß der Angeklagte der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen sei) der Schwurgerichtshof erkennt, obwohl diese Entscheidung auch zur Schuldfrage gehört. Ueber Verjährung, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe jedoch, ebenso über strafändernde Erschwerungs- oder Milderungsgründe entscheiden die Geschwornen.

Die Lösung all dieser Fragen aber ist oft sehr schwierig, ganz abgesehen von der Schuldfrage an sich. Um den Geschwornen, die juristische Laien sind und dies ja auch sein sollen, ihre Aufgabe zu ermöglichen, bediente sich schon das frühere Recht des Fragensystems, indem die Geschwornen ihren Spruch in der Form der Antwort "Ja" oder "Nein" auf ihnen gestellte Fragen fällen.

Das neue Gesetz übernimmt dieses System, unterscheidet aber bloß drei Arten von Fragen, gegenüber deren vier nach altem Recht.

Die Hauptfrage ist darauf gerichtet, ob der Angeklagte schuldig ist, die der Anklage zugrundeliegende strafbare Handlung begangen zu haben. Hierbei sind natürlich vor allem die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen; im Falle vorliegender Idealkonkurrenz ist für jede der zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine besondere Hauptfrage zu stellen.

Für den Fall, daß in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht wurden, die, wenn sie als erwiesen angenommen werden, die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, ist nach dem Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgrund eine sogenannte Zusatzfrage zu stellen. Gegenstand der Zusatzfrage sind auch die den Strafsatz ändernden Erschwerungs- oder Milderungsgründe. Schließlich gibt es noch die Eventualfrage, die sich darauf bezieht, ob allenfalls nur Versuch vorliegt, oder der Angeklagte nur Mitschuldiger oder Teilnehmer ist oder ob die Tat unter ein weniger strenges Strafgesetz fällt, als das in der Anklageschrift angeführte. (Fortsetzung folgt)

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Unterschied der Mittel bei Betrug und Erpressung.

Das Urteil stellt fest, daß U. und T. durch die Vortäuschung, englische Kriminalbeamte zu sein, den Dr. S. in Irrtum führten, wodurch er an seinem Eigentum Schaden leiden sollte, und erkannte sie des Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 199b, 200, 203 StG. sowie des durch Weitergabe des Morphiums begangenen Verbrechens nach § 6 Suchtgifgesetz schuldig.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Walter T.

Die Beschwerde rügt die Beurteilung der Tat des Angeklagten T. als Verbrechen des Betruges, da nach richtiger Ansicht nur Beihilfe zum Verbrechen der Erpressung nach § 98b StG. vorliege. Ihren Ausführungen zufolge sei der Erfolg in erster Linie nicht durch List, sondern durch Drohung erreicht worden, wenn auch als Verstärkung des Zwanges List angewendet wurde. Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens habe U. dem Dr. S. nicht nur mit der Strafanzeige, sondern auch mit der Verhaftung gedroht. Diesem Zwecke habe auch das Sichtbarmachen der Pistole gedient. Die Vortäuschung der Eigenschaft eines Kriminalbeamten habe nur bezweckt, seiner Drohung, zu der er allerdings kein Recht hatte und die auch im § 98b StG. vorausgesetzte Eignung besaß, mehr Nachdruck zu verleihen. Dr. S. habe nicht, wie dies bei einem Betrage der Fall sei, frei, sondern unter einem durch die Täuschung hervorgerufenen Zwang gehandelt. Dieser sei das entscheidende Mittel zur Beeinflussung seines Willens gewesen.

Die Beschwerde erblickt weiters einen wesentlichen Begründungsmangel darin, daß das Gericht unterlassen habe, darzutun, warum es den Tatbestand des Betruges und nicht jenen der Erpressung für gegeben hielt.

Den Ausführungen der Beschwerde kommt Berechtigung nicht zu. Betrug und Erpressung, die allerdings gemein haben, daß der Täter auf fremden Willen Einfluß nimmt und dadurch ein bestimmtes Verhalten des Opfers bewirkt, unterscheiden sich jedoch durch das Mittel der Einflußnahme auf den Dritten, das in einem Falle List, im anderen Zwang ist. Häufig aber werden die charakteristischen Elemente beider Arten der Willensbeeinflussung im Verhalten des Täters zum Ausdruck kommen. In einem solchen Falle kommt bei der Beurteilung, ob Betrug oder Erpressung gegeben ist, als entscheidendes Kriterium in Betracht, ob die Täuschung oder der Zwang die primäre Ursache für das Verhalten der Person war, deren Wille beeinflußt wurde. Denn wenn es auch richtig ist, daß Erpressung vorliegt, wenn Zwang den strafgesetzwidrigen Erfolg herbeigeführt hat, mag auch zur Verstärkung des Zwanges List angewendet worden sein (Slg. 3130 OeJZ. 1947, Nr. 141), so muß andererseits Betrug angenommen werden, wenn der Geschädigte in erster Linie durch eine Irreführung zu seinem Verhalten bewegt wurde und der hinzutretende Zwang, unter dem er handelte, nur sekundär als eine Folge seines Irrtums die Herbeiführung des Erfolges gefördert hat (OeJZ. 1948, Nr. 939).

Im Urteil aber wurde eindeutig festgestellt, daß U. und T. beabsichtigt haben, eine Amtshandlung vorzutäuschen und unter der Vorgabe, Kriminalbeamte zu sein, den Dr. S. zur Herausgabe des Morphiums und des Verkaufserlöses zu bewegen. Tatsächlich hat U. sein und des T. Erscheinen bei Dr. S. unter Vorweisung einer Legitimation mit der Bemerkung begründet, daß sie Kriminalbeamte seien, und durch diese Irreführung bewirkt, daß Dr. S. einer Täuschung zum Opfer fiel, die ihn die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Täter nicht erkennen ließ. Wenn U. hierbei eine normalerweise zur Ausrüstung eines Kriminalbeamten gehörende Waffe zur Schau trug und sich auf das einem solchen zustehende Recht der Anzeigerstattung und Verhaftung berief und Dr. S. es in Befürchtung weiterer Unannehmlichkeiten für ratsam hielt, dem Begehren Folge zu leisten, vermag auch der hierdurch ausgeübte Zwang nichts daran zu ändern, daß das Verhalten des Dr. S. primär durch den in ihm hervorgerufenen Irrtum bestimmt und dieses durch Drohung mit Waffe, Anzeige und Verhaftung nur sekundär gefördert wurde. Die Beurteilung der Handlungsweise von U. und T. als Betrug im Sinne der genannten Gesetzesstellen war somit rechtsirrig (OGH., 3. April 1950, 1 Os 581/49; LG. Wien 6b S Vr 7072/48).

## Ueberwindung eines beträchtlichen Hindernisses (§ 174 Id StG.).

Wie der Oberste Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen, insbesondere auch in der Entscheidung vom 27. Februar 1948, GZ. 3 Os 776/47, EvBl. 460/48, ausgesprochen hat, ist zu dem Begriffe der Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses nicht erforderlich, daß das Hindernis zu dem Zwecke angebracht worden ist, um die Sache gegen Wegnahme zu sichern. Es genügt vielmehr, daß überhaupt ein Hindernis gegen die Wegnahme der Sache bestanden hat, mag der Zweck der Anbringung des Hindernisses auch in erster Linie die Befestigung der Sache an einer anderen gewesen sein. Voraussetzung für die Annahme der Verbrechens-eignung nach dem § 174 Id StG. ist lediglich, daß es sich um ein von Menschenhand geschaffenes Hindernis handelt, zu dessen Beseitigung der Täter an dem Tatorte eine gewisse Zeit und Arbeit aufwenden mußte. Schon durch die Aufwendung von Mühe und Zeit hat der Täter die größere Intensität seines verbrecherischen Vorsatzes gezeigt. Diese ist der Grund dafür, daß der Diebstahl einer Sache unter Ueberwindung eines beträchtlichen, sie gegen Wegnahme sichernden Hindernisses ohne Rücksicht auf ihren Wert als Verbrechen bestraft wird. Nicht entscheidend dagegen ist die Frage, ob das Hindernis, dessen Ueberwindung eine höhere Intensität des verbrecherischen Vorsatzes erwies, zur Sicherung der Sache oder aus anderen Gründen angebracht wurde.

(OGH., 14. Februar 1950, 2 Os 755/49; KG. Krems, Vr 212/49.)

## Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch.

Die Beschwerde vertritt die Ansicht, die Feststellungen des Urteiles, daß Otto B. den Kraftfahrzeugbrief in der Absicht verfälscht hat, bei der Verkehrsbehörde sein Eigentumsrecht an dem nunmehr durch den abgeänderten Kraftfahrzeugbrief gedeckten Wagen auf Grund der ihm von Rudolf M. verschafften Kaufbescheinigung eintragen zu lassen, daß er aber den Kraftfahrzeugbrief noch an keiner Stelle vorgewiesen habe, rechtfertigten nur die Annahme von straflosen Vorbereitungshandlungen. Denn in der Verfälschung der Urkunde sei, solange von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde, noch keine zur wirklichen Ausübung führende Handlung zu erblicken.

Die Beschwerde befindet sich in einem Rechtsirrtum. Die Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch ist jeweils nach den Umständen des konkreten Falles zu beurteilen. Entscheidend ist, wie der OGH. wiederholt ausgesprochen hat, nicht die größere oder geringere Annäherung an das strafgesetzwidrige Ziel, sondern einzig und allein der Umstand, ob im Gesetz zu dem § 11 StG. die auf jenes Ziel gerichtete Absicht im äußeren Verhalten des Täters unzweideutig Ausdruck gefunden hat. Dies trifft im gegebenen Falle zu. Denn der Angeklagte hat nach den Feststellungen des Urteiles nicht nur den Kraftfahrzeugbrief gefälscht, sondern dadurch, daß er sich eine Verkaufsbescheinigung ausstellen ließ, auch Schritte unternommen, um den Eigentumserwerb an den im gefälschten Kraftfahrzeugbrief beschriebenen Wagen der Behörde nachweisen zu können, wozu er auch den Kraftfahrzeugbrief hätte vorweisen müssen. Da der Angeklagte sonach Anstalten getroffen hat, um erforderlichenfalls den gefälschten Kraftfahrzeugbrief vorzulegen und ihn zu diesem Zweck bereithielt, hat er zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlungen unternommen. Sein Verhalten war bereits der Beginn der strafbaren Handlung, deren Endzweck deutlich erkennbar war. Daß die zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Vorweisung des Kraftfahrzeugbriefes unterblieb, ist nicht auf den Willen des Angeklagten, sondern auf das Einschreiten der Polizei zurückzuführen, stellt sich daher nur als ein von seinem Vorhaben unabhängiger Zufall dar. Die Tat des Angeklagten geht somit über eine Vorbereitungshandlung hinaus und trägt alle zum Tatbestande des Verbrechens des versuchten Betruges nach den §§ 8, 197, 199d StG. erforderlichen Merkmale an sich. Der Ausspruch des Gerichtes entsprach somit dem Gesetze (OGH., 5. Mai 1950, 1 Os 58; LG. Wien, 6a S Vr 7175/46).

# HOCHSTAPELEI

von FORMAT

Von Gend.-Revierinspektor RUDOLF OSTERKORN, Postenkommandant in Königswiesen, Mühlviertel, Oberösterreich

Mit zu den schwierigsten Aufgaben der Sicherheitsorgane gehört wohl die Entlarvung eines internationalen Hochstaplers. Ein solcher Verbrecher muß ja über Eigenschaften verfügen, welche ihn aus der Reihe der Durchschnittsverbrecher herausheben. Er muß Beziehungen haben oder sich diese zu Kreisen zu verschaffen wissen, die als seriös angesehen werden müssen, er muß ein sicheres Auftreten mit dem Schein der Wohlhabenheit verbinden, über Kenntnisse verfügen, mit denen er auch im Kreise wirklicher Köpfer zu mindestens bestehen kann. Seine Selbstbeherrschung darf ihn auch in kritischen Lagen nie verlassen, sein Benehmen der Gesellschaftsschicht, in der er verkehrt, angepaßt sein.

Gerade dieses Auftreten, die Kreise, in denen er sich bewegt, die Stellung, die er dort einnimmt, der Nimbus, der ihn umgibt, geben ihm einen gewissen Schutz gegen Verdacht. Denn selbst wenn ein solcher irgendwie aufkeimt, wird sich jedermann die längste Zeit hüten, diesem Ausdruck zu geben, da er fürchtet, durch einen etwaigen Mißgriff sich großen Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Solange aber nicht irgend ein, wenn auch nur leiser Verdacht den Sicherheitsorganen zur Kenntnis kommt, fehlt jede Voraussetzung für diese, den Mann oder die Frau unter die Lupe zu nehmen.

Es kommt nun freilich öfter vor, daß ein solcher Hochstapler bereits mit den Gesetzen in Konflikt geraten ist, bereits von den Sicherheitsbehörden gesucht wird, oder ein mehr oder weniger großes Strafregister aufweist. Aber gerade bei großen Hochstaplern ist der Name Schall und Rauch, und eine vor Monaten erfolgte Ausschreibung kann eben nur dann zum Erfolg führen, wenn irgend ein Anlaß vorliegt, dem Menschen genauer nachzuforschen, da es auch dem größten Gedächtniskünstler unmöglich ist, alle Namen zu behalten, besonders dann, wenn der Arbeitstag reichlich mit anderen Arbeiten ausgefüllt ist. Gerade der gewiegte Hochstapler aber wird alles vermeiden, was auch nur den Schein einer Unregelmäßigkeit auf ihn werfen könnte, er wird sich durch sein Auftreten, seinen Umgang und seine Tätigkeit stets außerhalb des Kreises der Verdächtigen zu halten wissen.

Zur Charakterisierung des Wesens und Auftretens eines solchen Hochstaplers soll hier kurz das Gastspiel des Julius von Uyhelyi in K. geschildert werden, da dieser Fall kürzlich durch die Presse ging.

Im Jänner 1948 lernte die Arztschwitz E. W. aus K. den Prof. Dr. Julius von Uyhelyi kennen, der sich damals in Gesellschaft des Prof. Dr. L. vom Bruckner-Konservatorium befand. Julius Uyhelyi selbst gab ein öffentliches Geigenkonzert, nach welchem eine kleine Nachfeier in einem auserlesenen Kreise stattfand. Auch E. W. nahm daran teil. Als Julius von Uyhelyi nun deren Gesellschaft suchte und ihr den Hof machte, besteht für E. W. nicht der kleinste Anlaß, dem Manne mit Mißtrauen zu begegnen. Sie gestattet ihm daher auch sie zu besuchen. Diese Besuche wiederholten sich nun in größeren oder kleineren Zeitabständen. Inzwischen macht der Künstler Auslandsreisen, gibt im Ausland Konzerte. Er spricht mindestens sieben Sprachen, war Jahre in Australien und ist als Weltmann überall zu Hause und bekannt.

Bei dem Verkehr erfährt er natürlich auch die Verhältnisse der Frau E. W., und da diese einen wertvollen Brillanten abholen soll, persönlich aber wegen Krankheit nicht fahren kann, kommt es ganz unbefangen dazu, daß Julius von Uyhelyi, der wieder einmal nach Italien fahren will, sich bereit erklärt, die Angelegenheit anläßlich seiner Reise zu erledigen. E. W. nimmt das Anerbieten dankbar an und stellt eine entsprechende Vollmacht aus. Es lag ja wirklich kein Anlaß vor, dem Manne, den sie in solcher Umgebung kennengelernt hat, zu mißtrauen.

Julius von Uyhelyi behob nun den Brillanten im Werte von 20.000 Schilling bereits auf der Fahrt nach Italien, wo er ihm angeblich abhandeln gekommen sei. Trotzdem er auf Anfragen wegen des Brillanten längere Zeit keine Antwort gab, wegen des angeblichen Diebstahles keine Anzeige in Italien machte, begnügte sich E. W. mit einer Erklärung des Julius von Uyhelyi,

daß er bis zu einem bestimmten Termin die Sache regeln werde. Dabei ist den Beteiligten bekannt, daß Julius von Uyhelyi in Geldverlegenheiten ist, da er angeblich für eine Konzertreise in die Schweiz einen größeren Geldbetrag braucht. Frau E. W. ließ sich von Julius Uyhelyi soweit verblüffen und bemüht sich sogar noch, ihm den Betrag durch Aufnahme eines Darlehens auf ihr Haus zu beschaffen. Zu ihrem Glück ist dieses Bemühen umsonst gewesen.

Trotz dieser Lage aber macht das Paar eine Reise nach Italien und an die Riviera. Auf der Rückfahrt trennt es sich in Innsbruck. Die Frau fährt nach Freistadt, um dort die Bewerbung des Julius von Uyhelyi um eine Stelle als Musikprofessor zu fördern. Der Mann, der angeblich in Innsbruck bleiben will, fährt aber mit dem gleichen Zuge nach Linz, mietet dort ein Auto und benützt die Abwesenheit der E. W. zu einem frechen Diebstahl.

### Nun erst kommt es zur Anzeige

Die Nachforschungen ergaben, daß bereits früher Geld abhandeln gekommen ist, daß er bereits früher seiner Stiefschwester eine goldene Tabatiere gestohlen und eine Frau um 1000 Schweizer Franken betrogen hat, welche er für diese ebenfalls aus Gefälligkeit in der Schweiz behob. Dies kurz die Geschichte des Falles Julius von Uyhelyi.

Sie bestätigt die Richtigkeit der eingangs gemachten Ausführungen, die Schwierigkeit, einen solchen Hochstapler zu entlarven. Er verkehrt mit Menschen, die im besten Rufe stehen, ihn umgibt der Ruf eines Künstlers, sein Auftreten ist so, daß die Menschen, bei denen er aus- und eingeht, ihm vollstes Vertrauen schenken und auch dann, als bereits schwerwiegende Verdachtsmomente gegen ihn vorliegen, diese niemandem mitteilen.

Es mögen sich noch zahlreiche ähnliche Fälle abspielen, von denen die Sicherheitsdienststellen erst dann erfahren, wenn es zu spät ist — es nützen hier auch keine Warnungen und Belehrungen, denn die Beteiligten scheuen, wenn schon nichts anderes, so letzten Endes auch die mit dem ganzen Geschehen verbundene Blamage.

Ohne Mitwirkung der Beteiligten aber kann die Sicherheitsdienststelle nur wenig unternehmen, derartige Verbrechen zu verhindern. Sie müßte sonst jeden Ortsfremden einer genauen Ueberprüfung unterziehen, wozu sie weder personell noch materiell in der Lage ist.

Dringend zu wünschen aber wäre es, wenn die Gerichte einen derartigen Verbrecher stets mit der höchstzulässigen Strafe bedenken und ihn dadurch für möglichst lange Zeit unschädlich machen würden. Solchen Menschen gegenüber ist ein außerordentliches Milderungsrecht wohl kaum am Platze.

Julius Uyhelyi wurde mittlerweile in Italien verhaftet und wird sich vor dem Landesgerichte Linz über seine begangenen Verbrechen in absehbarer Zeit zu verantworten haben.

## MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . . S 3450

SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,  
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . . S 4475

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN  
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK  
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

## Neue Motorräder

der Type „Sunbeam“

für die österreichische Bundesgendarmerie

Von Gend.-Major KARL BURDIAN  
Kraftfahrreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Auch in der Frage der Beiwagenmaschinen ist es dem Gendarmeriezentralkommando in der letzten Zeit gelungen, eine günstige Lösung zu finden. Nachdem im Inlande keine schwereren Motorradtypen als 250 ccm erzeugt werden, mußte auf ein ausländisches Fabrikat gegriffen werden. Die beste Lösung allerdings wäre gewesen, wieder wegen der Typengleichheit auf die amerikanischen Harley-Davidson-Maschinen zu greifen, was aber fallen gelassen werden mußte.

Demnach hat sich das Gendarmeriezentralkommando entschlossen, auf die beste englische Marke zu greifen, und so wurden Ende des Jahres 1950 siebzig Stück „Sunbeam S 7“-Maschinen angeschafft.

Alle Motorradkenner wissen, daß die „Sunbeam“-Maschinen zu den seit jeher besten englischen Maschinen zählen und daß damit die österreichische Bundesgendarmerie wirklich eine schnittige, rassige und erstklassige Zweizylindermaschine für ihre dienstlichen Zwecke erhalten hat.

Die Maschine stellt die modernste Konstruktion dar, besitzt Vorder- und Hinterradteleskopfederung, Kardanantrieb, Fußschaltung, vollkommen abgeschlossenen Motorblock in Dreipunktgummilagerung, Ballonreifen und besonders groß dimensionierte Bremsen.

Die dazu erforderlichen Beiwagen werden im Inlande erzeugt und kommen in der nächsten Zeit zur Auslieferung.

Es versteht sich von selbst, daß diese hochwertigen Maschinen mit besonderer Liebe und Sorgfalt eingefahren werden müssen und daß sie wirklich nur verlässlichen Kraftfahrern überlassen werden, denn nur so kann solches wertvolle Gut lange Jahre für den Staat erhalten bleiben.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Die neuen „Sunbeam“-Maschinen.

Bild 2: Uebernahme der Maschinen durch den Kraftfahrreferenten des Gendarmeriezentralkommandos, Major BURDIAN (rechts im Bild) und Oberleutnant GARTNER, Kommandant der technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

Bild 3: Werkzeugkontrolle.

Bild 4: Erstes „Warmlaufenlassen“ der neuen Maschinen.

Photos: THUM



# Der Diensthund als Lebensretter

Von Gend.-Stabsrittmeister ANTON HATTINGER  
Gendarmerie-Zentralkommando

Eine rauhe Dezembarnacht... Der Mond lugte zeitweise zwischen den schneeschweren, sturmgepeitschten Wolken hervor. In der kleinen Ortschaft, welche zu meinem Postenrayon gehörte, war Stille eingekehrt. Nur hie und da konnte man das Heulen eines an der Kette liegenden Hundes hören. Die Bewohner hatten sich schon längst zur Ruhe begeben. Ganz vereinzelt leuchtete matter Lichtschein aus einer Hütte in die finstere Nacht.

Die nahe Turmuhr schlug die Mitternachtsstunde. Ich patrouillierte mit meiner Begleiterin, der Rottweilerhündin "Bella", durch die stürmische Nacht. Stellenweise war die Straße verschneit und nur mit Mühe gelang es, die Schneewächten zu überwinden. Meine treue Bella stapfte vor mir her, als wollte sie mir den Pfad treten. Ab und zu blieb sie stehen und schmiegte sich schmeichelnd an mich, als wollte sie sagen: "Geh, Herrl, verzage nicht, es wird ja noch schönere Stunden geben." —

Ein tüchtiger Schluck Tee aus meiner Thermosflasche erwärmte wieder etwas meinen Körper. Nun ging es dem Walde zu. Eine einsame Bezirksstraße führte bergauf und nach mühseligem Waten erreichten wir den schützenden Wald.

Meine Bella trabte unverdrossen einige Schritte vor mir her. Ab und zu versuchte sie es mit einem weiteren Ausflug, um die Umgebung nach Verdächtigen abzusuchen. Als sie wieder zurückkam, leinte ich sie an, damit ich mich mit ihrer Hilfe leichter zurechtfinden konnte. Nach mühevoller Waten kamen wir endlich auf die Bundesstraße. Diese mußte intensiv abpatrouilliert werden, da gerade auf dieser verlassenem, durch den Wald führenden Straße und zu einer Zeit, wo Sturm und Nacht manches verdeckte, verschiedenes Gesindel durch Ueberfälle auf die nach Wien fahrenden Fuhrwerke sein Unwesen trieb.

Einsam lag die breite, von hohen alten Pappeln eingesäumte Straße vor mir. Kein Laut weit und breit. Ab und zu hörte man im Walde, welcher beiderseits der Straße lag, einige Hirsche, die sich durch die Einzäunungen zwängten, um auf den angrenzenden Schneefeldern unter der Decke Aesung zu suchen. Gespenstisch stand am Straßenrande das große steinerne Kreuz, das vor mehreren hundert Jahren von der Bevölkerung zum Danke für das Erlöschen der Pest errichtet wurde.

Von dem anstrengenden Marsch im Schnee und Sturm, völlig ermattet, suchte ich im Walde in einem von Forstorganen ausgehobenen Erdloch vorübergehend Unterschlupf. Die Höhle war so verweht, daß ich sie erst nach längerem Suchen finden konnte. Ich kauerte mich in das Erdloch und Bella legte sich zu meinen Füßen. Mit einem Male ein jäher Ruck und sie sprang auf, ich ließ sie von der Leine. Sie stürmte in die finstere Nacht hinaus. Es verging eine lange Zeit, doch Bella kam nicht... Ermattet vom beschwerlichen Patrouillengange lag ich vor Kälte erstarrt unbeweglich da.

Ein Stoß ins Gesicht und langsam kam ich zu mir. Bella lag auf meiner Brust und leckte mir das Gesicht. Ich versuchte meine Hände zu bewegen, sie waren steif und empfindungslos geworden. Eisige Kälte lag in meinen Gliedern, Bella ließ nicht locker, sie drängte sich an mich und leckte unaufhörlich meine Wangen. Als ich mich ein wenig erheben konnte, entnahm ich meiner Patrouillentasche die Thermosflasche. Mit Bella teilte ich den letzten Rest warmen Tees. Ich konnte mich längere Zeit nicht so bewegen wie ich wollte und mußte im Schnee sitzen bleiben.

Allmählich löste sich die beengende Starre, die meinen Körper gefangen hielt. Meine Gedanken wurden wieder lebhafter. Mit ihnen kam die entsetzliche Erkenntnis, daß ich knapp dem sicheren Tode des Erfrierens entronnen war. Meine treue Bella hatte mich gerettet.

Die Zeit, die ich vorerst in meinem Unterschlupf als Schutz vor Sturm und Schneetreiben zubringen mußte, erschien mir endlos. Nachdem die erwärmende Nähe meiner Bella und eifrige Bewegungen meinen Gliedern wieder volle Bewegungsfreiheit gaben, konnte ich meinen beschwerlichen Patrouillengang fortsetzen. Bella wich keinen Schritt von mir, oft sprang sie an mir herauf, als wollte sie der Freude über ihr gelungenes Rettungswerk Ausdruck geben.

Die innige Verbundenheit mit dem Tiere, dessen Treue und ihm innewohnender Instinkt trugen dazu bei, daß ich vor dem Erfrieren gerettet wurde.

## SKI- und ALPINAUSBILDUNG

der Gendarmerie in Niederösterreich

Von Gend.-Major HANS ZEILER, Alpinreferent des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Der alpinen Skiausbildung in der Gendarmerie wird seit dem Jahre 1945 auf breiter Basis Rechnung getragen. So wurde im Jänner 1951 der zweite Gendarmerie-Skilehrerkurs auf der Rax, zu dem Beamte aus den Landesgendarmeriekommanden für Niederösterreich, Burgenland und Mühlviertel einberufen waren, erfolgreich beendet. Die Schulung dieser künftigen Gendarmerie-Skilehrer erfolgte nach dem amtlichen Skilehrerplan und war auf einheitliche Fahrtechnik und Lehrweise abgestimmt.

Mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, wurden nun die neuernannten Skilehrer während eines Kurses für Fortgeschrittene auf der Rax in der Zeit vom 2. bis 13. Jänner 1951 fahrtechnisch so geschult, daß sie künftighin mit Sicherheit jedem Gelände und jeder Situation in alpinen Angelegenheiten gewachsen sind. Hierzu erfolgte auch eine gründliche theoretische Ausbildung der Frequentanten in den Fächern: Erste Hilfe, Bau und Gebrauch von Rettungsgeräten, Wetter- und Lawinenkunde sowie der Gebrauch von Karte, Skizze, Bezardkompaß und Höhenmesser.

Das schöne alpine Gelände der Rax mit seinen Erhebungen über 2000 Meter bietet für die Heranbildung von Skilehrern reichlich Gelegenheit, alle Gefahren und Hindernisse des Skilaufes kennenzulernen.

Den Abschluß des Kurses bildete eine theoretische und praktische Prüfung, die vom Kursleiter und dem Lehrer als Prüfungskommission abgenommen wurde.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Die Ski werden vor Uebungsbeginn genau überprüft und für die Tagesfahrt hergerichtet.

Bild 2: Lockerungsübungen.

Bild 3: Vorführung des Stemmbogens.

Bild 4: Die jungen Skilehrer werden mit ihren pädagogischen Aufgaben vertraut gemacht.

Bild 5: Geländefahrt.

Bild 6: Während des Aufstieges wird am Berghang eine kleine Rast eingeschaltet.

Bild 7: Weiter führt der Weg zur Höhe.

Bild 8: Kurze Besprechung vor der Abfahrt.

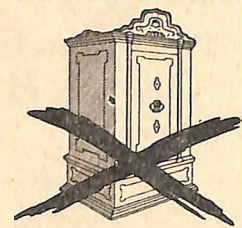
Bild 9: Der Kursleiter erklärt an Hand von Bezardkompaß und Karte das Gelände.

Bild 10: Ein kräftiger Appetit läßt das Abendessen ausgezeichnet schmecken.

Bild 11: In der Schutzhütte verbindet die Beamten ein gemütliches Beisammensein.

Bild 12: Nach hartem Training die wohlverdiente Ruhe.

Photo: STAGL

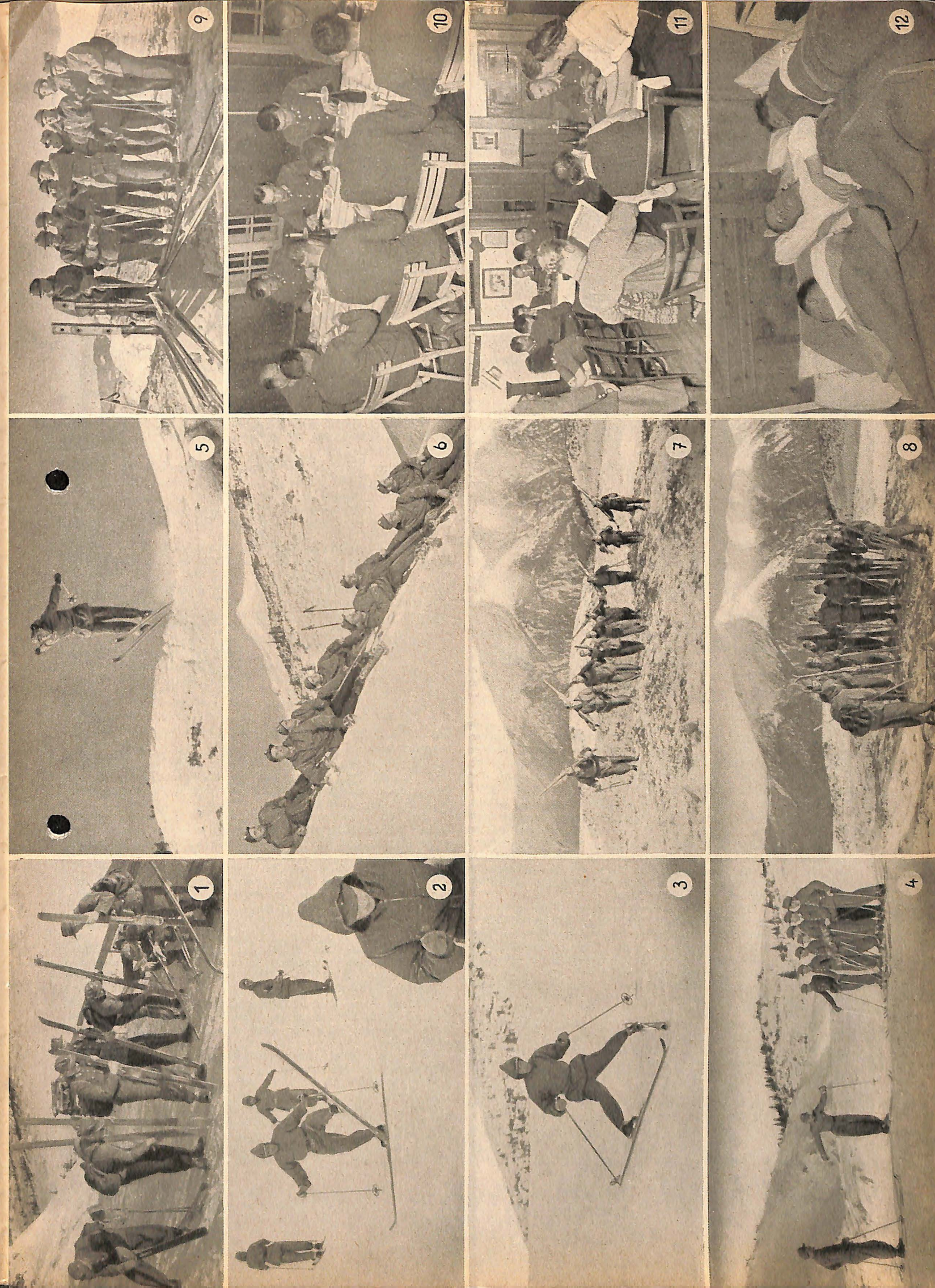


Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet spielend alte Kassen. Schützen Sie Ihr Eigentum rechtzeitig durch eine moderne WERTHEIM-KASSE

WIEN 2, WIENERBERGSTR. 72-23 TEL. U 46 5-45  
WIEN 1, WALFISCHGASSE 15. TEL. B 25-305

Auf der  
Wiener Frühjahrsmesse:  
Rotundengelände, Halle XX,  
Messestand 1259/41



# Entstehen und Arten der

Von Gend.-Oberstleutnant WILHELM WINKLER

# LAWINEN

(Fortsetzung von Folge 12/1950)

In den alpinen Regionen steht der Bergsteiger zahlreichen objektiven und subjektiven Gefahren gegenüber.

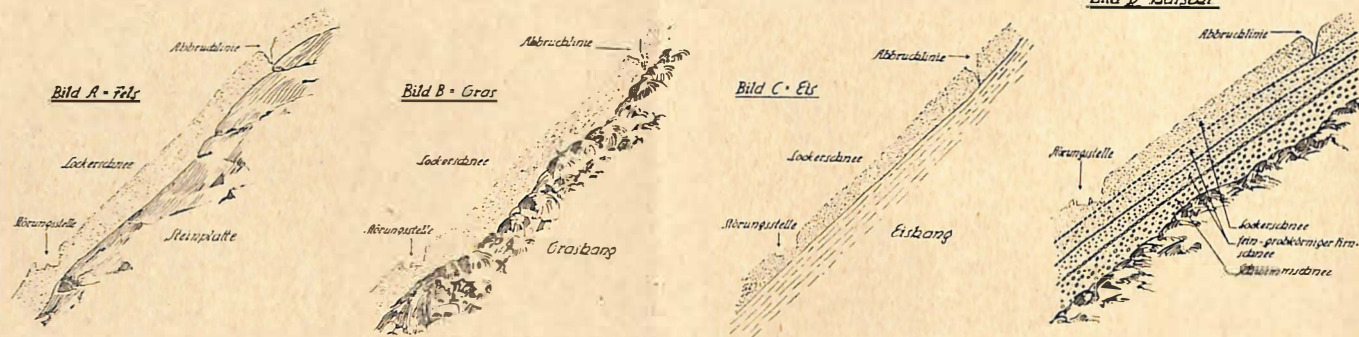
Die wichtigste objektive Gefahr, welche dem Alpinisten von Natur aus entgegentritt, ist die Lawine.

Jede Lawine hat ihr Sammelgebiet, ihre Störungsstelle, ihre Abbruchlinie, ihre Bahn und ihr Ablagerungsgebiet.

Das Entstehen einer Lawine ist von den verschiedensten Umständen abhängig.

Die Schneearten, die Ablagerungsform, die Gleitschichten der jeweiligen Schneelagen, die Geländegestaltung, der Neigungswinkel der Hänge, das eigene Gewicht der Schneemassen, die herrschende Witterung, die geographische Lage und die Jahreszeit spielen dabei eine ausschlaggebende Rolle. Im Winter und Frühjahr ist im allgemeinen die Lawinengefahr am größten, im Sommer geringer und im Herbst selten.

## Gleitflächen für Lawinen



Das Haftvermögen oder der Reibungswiderstand von Schneeschichten ist in erster Linie von der Oberflächenbeschaffenheit der jeweiligen Unterlage abhängig. Es können mehrere Schichtmassen bis auf den Grund abgleiten und als Tiefenlawine abgehen; es kann aber auch eine Einzelschicht über den abgelagerten Schneemassen losbrechen und als Oberlawine ins Tal stürzen.

Einförmige und glatte Hänge als Schneeuunterlagen bieten den Schneemassen keinen Halt. Daher sind besonders gefährlich: Kahle Felshänge, glatte Felsplatten oder Felsoberflächen, die durch frühere Gletscher abgeschliffen worden sind, Hänge, die mit ausgetrocknetem Gras oder Grasschöpfen bewachsen, Flächen, die vereist oder mit Eis durchsetzt sind und schließlich feste Harsch-Schichten mit geringer Reibung.

Aber jede Unebenheit in der Unterlage bildet eine Art Widerlager. So halten grobe Steinblöcke, Bäume, Gräben, Terrassen, Stufen usw. den Schnee fest und verhindern die Bildung gleichmäßig zusammenhängender Schneemassen. Solche Widerlager geben dem Schnee den erforderlichen Halt und verhindern so die Entstehung einer Lawine.

Werden aber diese Widerlager im Laufe eines Winters vollkommen mit Schnee bedeckt, so können sich darüber gefährliche Lawinengleitschichten bilden.

Vom Schnee vollkommen überdeckte Latschenfelder sind besonders gefährlich, weil die elastischen Zweige von unten einen starken Druck gegen die Schneelasten ausüben, daher die Schneemassen dauernd in ihrem Zusammenhange stören oder lockern und so das Abgehen von Lawinen begünstigen.

Je größer die zusammenhängenden Gleitflächen oder die Schneeanlagerungen in Rinnen oder Rinnensystemen sind, um so mehr wird das Abgleiten des Schnees gefördert.

Alle schneebedeckten Hänge mit einem Neigungswinkel von mehr als 22 Grad sind je nach den herrschenden Verhältnissen mit Vorsicht zu begehen. Hänge mit geringerer Neigung sind

im allgemeinen lawinensicher. Wenn aber ausgesprochen günstige Verhältnisse für die Lawinenbildung vorliegen, so können auch bei geringerer Neigung gefährliche Lawinen entstehen.

Die Art oder Form der Schneeeablagerung spielt bei Beurteilung der Frage, ob Lawinengefahr gegeben ist oder nicht, oft eine entscheidende Rolle.

Frischgefallener Schnee in trockenem oder feuchtem Zustand gerät leicht in Bewegung. Auf einer Unterlage von trockenem Gras, glattem Fels, einer Harsch- oder Eisschicht fehlt das Haftvermögen und der Schnee gleitet als Lockerschnee- oder Neuschneelawine ab.

Wildschnee als extremer Lockerschnee gerät bei der geringsten Störung (Windwirkung) in Bewegung und führt zur Bildung der Wildschneelawine.

Packschnee bildet auf der Windschattenseite unter den Wäch-

ten die gefährlichen Gegenböschungen und als Hangaugleich die Schneeschilder.

Preßschnee ist ein auf der Windseite vom Wind angewehter und festgepreßter Schnee, der die charakteristischen Schneebretter bildet. Schwimmschnee unterhalb eines Schneebrettes wirkt wie ein Rollen- oder Kugellager.

Der Schwimmschnee bildet sich aus Tiefenreif und liegt bei großer Schneemächtigkeit über dem gewachsenen Boden oder unter Harsch- oder Eisschichten, die mit Schneelagen überdeckt sind.

Nimmt die Mächtigkeit der gefährlichen Schneemassen zu oder entstehen wegen starker Wasserdurchtränkung des Schnees sogenannte Gleithorizonte, so steigert sich die Lawinengefahr.

Trockener, frischgefallener und normal abgelagerter Schnee hat gleich nach dem Fallen noch keinen starken Zusammenhalt. Seine Neigung, abzugleiten, ist daher geringer als beim eng abgelagerten Pack- oder Preßschnee. Sobald aber in den Neuschneeschichten durch das Setzen oder durch Winddruck ein gewisser Zusammenhang entsteht, wächst die Gefahr des Abgehens in größeren Massen.

Locker-, Pack- oder Preßschnee findet man jeweils nur auf den obersten Schneeschichten; Schwimmschnee hingegen entsteht nur in der Tiefe. Firnschnee aber kommt in allen Schneeschichten vor.

Wenn feinflockiger Schnee bei Kälte auf die Windschattenseite verfrachtet und auf fester, glatter Unterlage als feinkörniger Packschnee abgelagert wird, so herrscht stärkste Lawinengefahr. Der Firnschnee setzt dem Abgehen den größten Widerstand entgegen. Je weiter das Verfrachten der Firnkörner fortgeschritten ist, um so stärker wird der Zusammenhalt der Schneemassen. Eine nachträgliche Durchnässung von lawinensicheren Firnschneemassen kann den Zusammenhalt der Firnkörner wieder lösen und so als Schmiermittel wirken. Alte und durch Schmelzvorgänge

erweichte Firnmassen — sogenannter fauler Schnee — wird beweglich und geht im Frühjahr als Tiefenlawine ab.

Die Geländegestaltung und der Verlauf der Kämme und Grate muß bei jeder Wegwahl im alpinen Gelände berücksichtigt werden. Die Neigungsverhältnisse auf der Windseite und der Windschattenseite bedingen, daß der direkt abgelagerte Schnee oft in großen Massen über Kämme, Grate und Berg Rücken hinweg auf der Leeseite als Packschnee abgelagert wird. Weit ausgedehnte Hänge mit gleichmäßiger Neigung sind immer gefährlicher als reich gegliederte Flächen. Sind die Hänge mit Terrassen oder Unebenheiten durchzogen, so tritt erhöhte Lawinengefahr erst im Laufe des Winters nach erfolgtem Hangausgleich durch Triebsschnee auf.

Die Talformen sind von großer Bedeutung für geringere oder stärkere Lawinengefährlichkeit der Täler bei Lawinenwetter. Die sogenannten glazialen U- oder Trogtäler mit ihren breiten und flachen Talsohlen bieten die größte Sicherheit beim Begehen. Hingegen sind die durch die Erosionstätigkeit des Wassers entstandenen V-Täler überaus lawinengefährlich. Sie sind in der Regel steil und seitlich gleichmäßig gebösch. V-Täler zählen zu den gefährlichsten Lawinenfallen, da eine abgehende Lawine von der einen Seite durch den Luftdruck sofort eine Lawine auf dem Gegenhang auslösen kann.

In Rinnen oder Rinnensystemen häuft sich oft eine große Menge von Schnee an. Geht in der Hauptrinne eine Lawine los, so wird den Nebenrinnen, die in die Hauptrinne münden, das Widerlager entzogen und es kommt zur Bildung der gefährlichen Nachlawinen.

Schütterer Wald gibt den Schneemassen keinen zuverlässigen Halt. Lawinen, die sich oberhalb des Waldbestandes lösen, können die Baumbestände ohne merklichen Widerstand durchströmen. Eine Wildschneelawine braust ungehemmt zwischen den Bäumen durch und schleudert die Menschen durch die orkanartigen Wirkungen gegen die Bäume und erdrückt oder erstickt sie.

Die Gleitgeschwindigkeit einer Lawine nimmt, wenn keine besonderen Hindernisse in der Lawinenbahn sind, immer zu. An den Rändern und in der Tiefe der Lawine bewegen sich die Schneemassen langsamer als in der Mitte oder an der Oberfläche. Der Schnee wird immer dichter und übt dadurch eine starke Druckwirkung aus. Eine Lawinenbewegung besteht aus Gleiten, Fließen oder Schieben.

Beim Abgehen von Lawinen können folgende Arten von Bewegungsvorgängen auftreten:

1. Luftbewegungen ohne Schneebeimischung.

Hinter jeder Lawine bildet sich beim Losbrechen ein luftverdünnter Raum, in den die umgebende Luft einströmt. Dadurch wird ein nach abwärts gerichteter starker Luftstrom, eine Saugwirkung, erzielt. Vor jeder Lawine hingegen entsteht ein Luftstau, weil die abgehenden Schneemassen gegen die Luft einen Druck ausüben.

2. Luft- und Schneebewegungen entstehen bei der Staub- und Wildschneelawine, sobald trockener und ganz lockerer Schnee in Bewegung gerät. Bei diesen Lawinen ist daher die Erstickungsgefahr sehr groß, da die Schneeteilchen durch plötzlichen und starken Luftdruck im Wege der Atmungsorgane bis in die Lunge gepreßt werden.

3. Kommen Schneemassen auf mittelsteiler Lawinenbahn in eine rasche Bewegung, so kommt es teils zu Schnee- und Luftbewegungen auf dem Boden und teils zu Schnee- und Luftbewegungen über der Lawine. Ein Teil des Schnees wird in der Luft zerstäubt und geht mit starkem Luftdruck ab.

## Einteilung der Lawinen

Die zahlreichen Erscheinungsformen der Lawinen sind in erster Linie von der Beschaffenheit des Schnees abhängig.

Jede Schneeart hat ihre physikalischen Eigentümlichkeiten, welche die verschiedenen Beweglichkeitsgrade und Bewegungsarten des Schnees bedingen.

Die Lawinen werden daher nach der Art der Schneebeschaffenheit in drei Hauptgruppen eingeteilt, und zwar:

- A. In Trockenschneelawinen,
- B. In Feucht- oder Naßschneelawinen,
- C. In Eislawinen.

Zu den Trockenschneelawinen zählen:

### a) Die Wildschneelawinen.

Ein bei sehr tiefer Temperatur (— 10 bis — 30 Grad) gefallener Schnee, bestehend aus Einzelkristallen oder sehr kleinen Flocken, ist sehr leicht, überaus locker und sehr beweglich. Er kann wie Flaum weggeblasen werden. Diese Schneeart geht bei glatter Unterlage mangels Zusammenhalt bei der geringsten Störung ab.



## WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8  
TELEPHON U 28 5 90

GESCHAFTSSTELLEN  
IM GANZEN BUNDESGEBIET

Schneefall von Bäumen, kleine Windstöße usw. genügen, um die Schneemassen in Bewegung zu bringen. Die an einer Stelle begonnene Bewegung pflanzt sich über weite Hanggebiete und die bergabwärts liegenden Schneemassen fort. Wildschnee gleitet auch in lichten Wäldern ab und durchfährt sogar normale dichtere Waldbestände. Da diese Schneeart wie Flaum auseinanderflattert, wird sie durch den entgegenwirkenden Luftwiderstand in die Luft gewirbelt. Es entsteht eine mächtige Schneewolke, deren Höhe und Geschwindigkeit wechselt und die orkanartige Wirkungen hervorruft. Eine Wildschneelawine legt Bäume und Häuser nieder und verursacht oft verheerende Wirkungen.

Der Schnee tritt durch die feinsten Fugen in die Häuser ein und bedeckt alles mit Schnee. Gelangt der Schnee durch die Atmungsorgane in die Lunge, so besteht höchste Erstickungsgefahr.

Wildschnee fällt nur bei Windstille und gleitet lautlos ab. Mächtige Wildschneelawinen sind selten und kommen nur im alpinen Gelände vor.

### b) Die Pulverschneelawinen

Neuschnee in kleinen bis mittleren Flocken bei niedriger Temperatur gefallen oder durch nachfolgende Kälte pulverig geworden, ist sehr leicht, trocken, locker und daher leicht beweglich.

Diese Schneeart ist über weite Gebiete direkt und gleichmäßig abgelagert und gleitet von glatter Unterlage, wie Eis, Fels, Grashänge oder Harsch-Schichten leicht von allein ab, sobald das Eigengewicht der Schneemassen die Reibung mit der Unterlage überwindet. (Siehe Bilder A, B, C und D über Gleitflächen von Lawinen.)

Nimmt die Schneemächtigkeit zu, so wächst die Gefahr des Abgleitens. Aber auch Störungen von außen bringen die Schneemassen in Bewegung, zum Beispiel Belasten oder Anschneiden eines Hanges durch Skiläufer, Lufterschütterungen durch Flugzeuge oder Geschosse, Auffallen von Wächtenstücken oder Steinen auf einen Hang, Entziehen der Widerlage durch Unterscheiden usw.

Bei nicht zu steiler Lawinenbahn gleitet der Schnee am Boden ab und nimmt durch Druck und Reibung an Dichte zu. Wächst jedoch die Steilheit des Hanges, so wird der Schnee (Fortsetzung auf Seite 19)

# Die Tätigkeit

## des gerichtsmedizinischen Sachverständigen

### bei Verkehrsunfällen

Von Dr. med. STEFFEN P. BERG

Erster Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Universität München (Vorstand Prof. Dr. Laves)

Bei Verkehrsunfällen ist zur Klärung der Schuldfrage, oft auch in der zivilrechtlichen Behandlung, die Begutachtung verschiedener Fragen durch den medizinischen Sachverständigen vielfach von ausschlaggebender Bedeutung.

I.

In kriminalistischer Hinsicht kann die gerichtsärztliche Untersuchung bei Fahrerflucht Hinweise zur Feststellung des Tatfahrzeuges liefern. Beim Ueberfahren eines Fußgängers durch ein Kraftfahrzeug können Reifenabdrücke entweder



Abb. 1: Spuren des Reifenmusters bei Ueberfahren

(Aufnahme Prof. Fritz)

in Form von Staubspuren auf der Kleidung oder als Hautverletzungen zurückbleiben, welche das Profilmuster in seinen Hauptdetails wiedergeben: Der Vergleich einer maßstabgerechten Reproduktion dieser Spuren mit dem Reifenmuster des verdächtigen Fahrzeuges liefert ein gewichtiges Indiz. (Abb. 1.) Beim Anprall des Wagens können ferner einzelne Teile der Karosserie (Stoßstange, Kühlerfigur usw.) charakteristisch lokalisiert und geformte Wunden verursachen. (Abb. 2.) Auch die spektralanalytische Auswertung abgesplitteter Lackteilchen in den Verletzungen oder umgekehrt der Nachweis von Blutspuren, Organspritzern, Haaren und Kleidungsfasern am Chassis des Fahrzeuges kann zur Ermittlung des Tatwagens dienen.\*

II.

Zur Rekonstruktion des Unfallhergangs kann neben der kriminaltechnischen Untersuchung auch der medizinische Sachverständige an Hand des Leichenbefundes beitragen. (Abb. 3.) Seine Tätigkeit ist auch beim Vorhandensein von Unfallzeugen von Bedeutung, wenn man sich die Psychologie der Zeugenaussage vor Augen hält. Abgesehen davon, daß Zeugen auf Grund eines gewissen Geltungsbedürfnisses, oft im Glauben an die Richtigkeit und überzeugt von der Wichtigkeit ihrer Aussagen, alle möglichen Details schildern, die sie in Wirklichkeit gar nicht wahrnehmen konnten, gibt es bekanntlich eine Fülle von Möglichkeiten zur fehlerhaften Perzeption von Vorgängen, zur nachträglichen Umwertung oder Ueberbewertung bestimmter Erinnerungsbilder, so daß die im guten Glauben gemachten (und bedenkenlos beschworenen) Aussagen verschiedener Personen über denselben Vorgang weitgehend differieren können. Manchmal sind ausgesprochene Konfabulationen von Zeugen auf eine Gehirnerschütterung mit umschriebenem Erinnerungsverlust zurückzuführen.

III.

Nicht immer steht auch die Todesursache in adäquatem Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis. Eine an sich geringfügige Erschütterung durch den Anprall kann eine tödliche

\* Vgl. Berg, Einführung in die gerichtliche Medizin und den ger.-med. Spurennachweis. Münchener Verlagsbuchhandlung, 1948.

Gehirnblutung im Sinne eines Schlaganfalls, die Zerreißen einer erkrankten Milz, die Ausschwemmung eines Blutgerinnsels aus einem erkrankten Blutgefäß mit folgender Lungenembolie bewirken; infolge des Schrecks kann es zum spastischen Verschluss arteriosklerotisch veränderter Herzkranzgefäße und somit zur Herzlähmung kommen usw. Andererseits kann auch der plötzliche Tod aus natürlicher Ursache zufällig mit einem Unfall zusammenreffen, oder das Herannahen einer endogenen Krise den Unfall verursachen. Diese Ueberlegungen sollten daher die beteiligten Stellen veranlassen, bei Unfall-Leichen auf jeden Fall die Sektion herbeizuführen: Oft stellt sich die Notwendigkeit der Leichenöffnung erst während des Gerichtsverfahrens heraus; die nunmehr geforderte Exhumierung ist dann oft nicht mehr in der Lage, den Sachverhalt völlig zu klären.

IV.

Die Blutalkoholbestimmung. Als Gefährdung im Sinne des § 1 der Straßenverkehrsordnung gilt insbesondere die Trunkenheit. Welche Bedeutung der Alkohol als Verkehrsunfallursache hat, zeigen unter anderem statistische Untersuchungen von Müller-Heß und Hallermann: sie fanden bei tödlichen Verkehrsunfällen in 34% Alkoholbeeinflussung des Urhebers. Amerikanische Autoren gaben sogar 62% an.

Die Durchführung der Blutalkoholbestimmung gründet sich in Deutschland auf einen Erlaß des Innenministeriums vom 25. September 1936. Darnach hat bei jedem Verkehrsunfall (und auch bei Gesetzesverletzungen anderer Art) die Blutentnahme zu erfolgen, wenn begründeter Verdacht auf alkoholische Beeinflussung eines Beteiligten besteht. Der ärztliche Eingriff kann nach § 81a StPO. auch gegen den Willen des Betroffenen erzwungen werden. Es ist notwendig, nach einem Unfall den oder die Beteiligten alsbald (frühestens jedoch zirka neunzig Minuten nach dem Alkoholgenuß) dem nächsten Arzt vorzu-



Abb. 2: Lineare Platzwunde des Gesichtes bei Anprall an einen Leitungs-mast. Motorradfahrer, Blutalkohol 2,8 Promille (Aus der Sammlung des Institutes für Gerichtliche Medizin, München)

führen, da die Blutalkoholkonzentration ziemlich rasch absinkt; dieser darf die Durchführung der Blutentnahme nicht verweigern. Der Einwand, daß der durch die Entnahme entstehende Blutverlust den Probanden schaden könne, ist völlig abwegig: Die entnommene Blutmenge bildet nur etwa den 700. Teil der vorhandenen Gesamtmenge im Körper, so daß ihr Verlust für den Organismus gleichgültig ist.

Die Blutalkoholbestimmung erfolgt in den Instituten für gerichtliche Medizin der Universitäten mit der bewährten mikrochemischen Methode nach Widmark.

Dabei wird der im Blut vorhandene Alkohol als reduzierende Substanz bestimmt. Der normale Gehalt des Blutes an reduzierenden Substanzen übersteigt im allgemeinen nicht 0,05‰. Bei Zuckerkranken können auch ohne Alkoholgenuß Werte bis 0,3‰ vorkommen; dies ist jedoch nur bei schwersten Graden der Krankheit der Fall, in denen die Betroffenen kaum in der Lage sein werden, Auto zu fahren. Das gleiche gilt für die Einatmung von Treibstoffdämpfen und der Aethermarkose. Die Erhöhungen sind auch hier nur ganz geringfügig, so daß der Beweiswert der Alkoholbegutachtung durch derartige Einwände nicht gestört werden kann. Durch unmaßigen Obstgenuß können Werte bis zu 0,2‰ vorgetäuscht werden; kommen einmal nach dem Trinken von Obstsäften höhere Werte vor, so war das Getränk durch Gärung leicht alkoholhaltig. Grobe Fehler können nur vorkommen, wenn bei der Blutentnahme zur Desinfektion Alkohol, Benzin und dergleichen verwendet wurde.

Bei der Begutachtung des Trunkenheitsgrades zur Zeit des Unfalles sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der bestimmte Blutalkoholwert ist ja nur der Ausdruck der Alkoholkonzentration zur Zeit der Blutentnahme; um von ihm auf den Zustand während des Unfalles schließen zu können, müssen verschiedene Faktoren bekannt sein, unter deren Einführung die Blutalkoholkonzentration zur Unfallzeit berechnet wird. Auch die Berechnung der genossenen Alkoholmenge ist möglich. Der wichtigste dieser Faktoren ist die Alkoholverbrennungsgeschwindigkeit im Körper pro Zeiteinheit; diese ist eine konstante und beträgt im Mittel 0,0025‰ pro Minute. Bei Schreck- und Schmerzreaktion, Schädel- und Gehirnverletzungen kann die Alkoholverbrennung im Körper verlangsamt sein; bei unterernährten, schwer arbeitenden und an Alkohol gewöhnten Personen findet eine beschleunigte Verbrennung statt (Laves). Vorangegangene Nahrungsaufnahme beeinträchtigt die Resorption des genossenen Alkohols, so daß größere Alkoholmengen bis zum Auftreten von Ausfallserscheinungen vertragen werden. Eine medikamentöse Beeinflussung der Alkoholkonzentrationskurve im Blut ist nur durch Einspritzung von Insulin möglich; Kaffee, Cola, Pervitin und einige andere Arzneimittel können zwar subjektiv eine Lichtung des Rauschzustandes bewirken, haben aber keinen Einfluß auf die Blutalkoholkonzentration.

Die Frage, ob im konkreten Fall nun eine Beeinflussung im Sinne der StVO. anzunehmen ist, muß demnach unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles jeweils sorgfältig geprüft werden und ist nur durch einen medizinischen Sachverständigen zu beantworten. Gerade die niedrigen Werte zwischen 0,5 und 2‰ bedingen einen Zustand, der bei gesteigertem Selbstvertrauen und bereits herabgesetzter Auffassungsfähigkeit und verlängerter Reaktionszeit in hohem Maße verkehrgefährdend sein kann. Deshalb kann auch ein unterster Grenzwert für die Annahme einer Alkoholbeeinflussung nicht exakt gegeben werden. Man wird bei etwa 0,5‰ einen Kausalzusammenhang zwischen Alkoholwirkung und Unfall zwar nicht für sehr wahrscheinlich erachten, würde aber die Frage, ob ein so geringer Wert einen ungünstigen Einfluß auf das Verhalten eines Verkehrsteilnehmers gehabt haben kann, doch bejahen müssen. Im allgemeinen lassen Werte unter 1‰ auf einen Restzustand nach Alkoholgenuß, solche von 1 bis 1,5 auf einen leichten, von 1,5 bis 2,5 auf einen mittleren und von 2,5 bis 3,5‰ auf einen schweren Rauschzustand schließen; Werte über 3,5‰ findet man nur bei schweren bis tödlichen Alkoholvergiftungen. Demgegenüber sind klinische Feststellungen bzw. Laienbekundungen über den Trunkenheitsgrad zwar zu berücksichtigen, jedoch nicht maßgebend, da eine verlässliche Beurteilung nach dem bloßen Aspekt nicht möglich ist; auch ist meist seit dem Unfall schon einige Zeit verflossen, die Aufregung hat meist erlöschend gewirkt und so fort.

Die psychotechnische Nachuntersuchung zur Prüfung der Alkoholbeeinflussung bei der untersuchten Person kann nur zur Klärung allgemeiner Fragestellungen dienen, dagegen nicht zur Feststellung der Alkoholwirkung im konkreten Fall. Es ist vorgekommen, daß sich zahlungsfähige Verkehrssünder Gutachten zu verschaffen wußten, in denen ihnen auf Grund derartiger Versuche bescheinigt wurde, daß sie in besonderem Maße gegen Alkohol unempfindlich seien: infolgedessen träten bei Alkohol-

konzentrationen, die im allgemeinen eine erhebliche Verkehrsfährdung bedingen, bei ihnen noch keine nennenswerten Zeichen der Alkoholwirkung auf. Hierbei handelt es sich um Gefälligkeitsgutachten, welche von den meisten Fachleuten abgelehnt werden. Die mangelnde Beweiskraft derartiger Versuche ist in folgendem begründet: Der Begutachtung wird meist das Auftreten oder Ausbleiben klinischer Trunkenheitszeichen zugrundegelegt, wie sie dem Laien vom akuten Rausch her bekannt sind: beim Ausbleiben grober Ausfälle wird mangelnde Alkoholwirkung angenommen. Solche Versuche entbehren meist deshalb der Wirklichkeitsnähe, da gerade der Verlust der feineren psychotechnischen Qualitäten Ursache der Verkehrsfährdung ist: diese aber werden durch den Versuch nur mangelhaft oder gar nicht erfaßt. Auch wenn besonders differenzierte und an einem größeren Material durchgeführte Tests (Elbel) angewendet werden, so bleibt doch unberücksichtigt, daß die Wirkung des Alkohols eine ganz andere ist, wenn er in gelöster, dem Genuß hingebener Stimmung genossen wird, als wenn dies zur Durchführung eines technischen Versuchs geschieht; auch fehlt im praktischen Fall die hohe Willensspannung, welche der Proband beim Laboratoriumsversuch aufwendet.

Dagegen können bei Fahrerflucht oder nicht verwertbarer Alkoholbestimmung durch den Laboratoriumsversuch Anhalts-

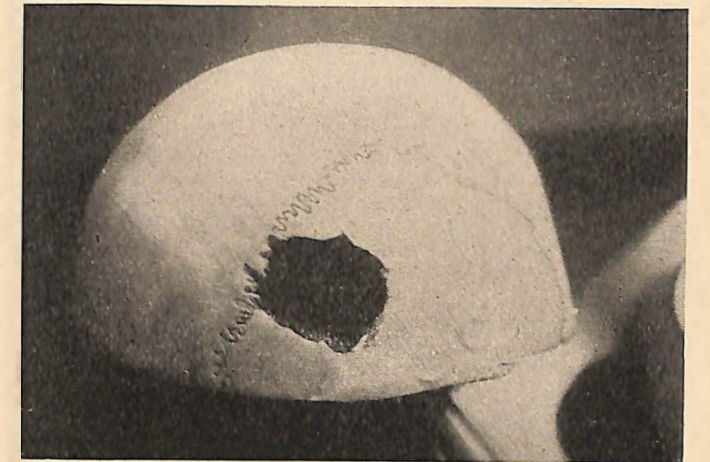


Abb. 3: Lochbruch des Hinterhauptbeins. Die Fußgängerin L. M. wurde in der Dunkelheit von einem LKW angefahren und auf die Straße geschleudert. Der Kraftwagen fuhr ohne Anhalten weiter. Am Winkergehäuse des tatverdächtigen Fahrzeuges fanden sich menschliche Kopfhare, die mit den Haaren der Leiche übereinstimmten. Nach dem Leichenfund muß der LKW, aus der gleichen Richtung kommend wie die M., so knapp an dieser beim Ueberholen vorbeigefahren sein, daß das vorspringende Winkergehäuse den Hinterkopf der Frau erfaßte; durch den Anprall wurde eine vordringende Schraube in den Schädel gestoßen.

punkte über die mutmaßliche Alkoholkonzentration bei einem Unfall gewonnen werden, wenn einwandfreie Zeugenaussagen über den Umfang des Alkoholgenußes vorliegen. In solchen Fällen ist es auch möglich, den Einfluß der Nahrungsaufnahme und einen sich über längere Zeit erstreckenden Alkoholgenuß zu berücksichtigen, indem man die Verhältnisse vor dem Unfall bei dem Versuch wiederholt, eine etwa vorhandene Alkoholüberempfindlichkeit festzustellen usw. (Manz).

Der Alkoholversuch ist auch für die forensisch-psychiatrische Begutachtung von Interesse; hier dient er im allgemeinen dem Nachweis einer Alkoholintoleranz. Der experimentell herbeigeführte Blutalkoholgehalt kann zum Beispiel das Auftreten von Absenzen veranlassen und somit das Vorliegen einer epileptischen Erkrankung aufdecken. Bei Vorhandensein einer Alkoholüberempfindlichkeit wird man mit der Möglichkeit eines pathologischen Rausches zur Zeit der in Rede stehenden Straftat zu rechnen haben und die Anwendung des § 51, 1, in Erwägung ziehen. Schließlich kann der Alkoholversuch durch das Hervortreten besonderer Triebhandlungen unter der enthemmenden Wirkung des Alkohols zur Aufklärung von Affektverbrechen beitragen.

Die Blutalkoholbestimmung kann auch im Leichenblut durchgeführt werden, solange noch nicht ausgesprochene Fäulnis eingetreten ist. Fäulnis macht die Bestimmung unmöglich, weshalb auch Blutproben möglichst rasch der Untersuchung zugeführt werden müssen.

(Mit freundlicher Genehmigung der "Neuen Polizei", München, entnommen.)

# Die menschliche Handschrift und ihre Verstellung im Spiegel der Gerichtsgraphologie

Von Prof. HANNS SAPPÉ  
Ständig gerichtlich beeideter Schriftsachverständiger beim Landesgericht Salzburg

## Die Bedeutung der Gerichtsgraphologie

Die Handschriftenvergleichung, auch Gerichtsgraphologie oder Schriftexpertise genannt, befaßt sich mit solchen Schriftuntersuchungen, welche die Identifizierung einer Handschrift, also die Feststellung, von wem eine Schriftprobe herrührt, zum Ziele haben. Hierher gehören die Feststellung der Schreiber anonymer Briefe, die Prüfung der Echtheit von Namensunterschriften, die Feststellung von Wechselfälschungen, Urkundenfälschungen und so weiter.

Die Ausführung derartiger Schriftvergleichen liegt meist in den Händen gerichtlich vereidigter Schriftsachverständiger, deren Auswahl, wie die anderer gerichtlicher Sachverständiger, dem freien Ermessen der Gerichte überlassen ist.

Die allgemeinen Forderungen, die an die Beschaffenheit des Vergleichungsmaterials gestellt werden müssen, lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß die zu vergleichenden Schriftproben in ihren Entstehungsbedingungen so gleich oder mindestens so ähnlich wie möglich sein sollen.

So ist zunächst eine wenigstens ungefähre Übereinstimmung in der Entstehungszeit erforderlich. Man wird nicht mit sicherem Erfolge Schriftproben miteinander vergleichen können, deren Entstehung jahrelang auseinanderliegt, denn die Schrift ändert sich bekanntlich im Laufe der Jahre. Der hiermit bedingte Unterschied ist naturgemäß besonders groß, wenn es sich um die Handschriften jüngerer Personen handelt, deren seelische Entwicklung noch stark im Werden ist. Bei alten, dem Greisenalter nahestehenden Personen werden die geistigen und körperlichen Verfallserscheinungen, die mit dem höheren Alter auftreten, auch eine schnellere Veränderung der Schriftzüge hervorrufen,

als sie in den Jahren der Reife und abgeschlossenen Entwicklung beobachtet werden kann.

Bei Leuten, welche den Einflüssen wechselnder Stimmung unterliegen, darf man dem graphischen Ausdruck vorübergehender Stimmungen, wie er in der Zeilenrichtung zum Ausdruck kommt, keinen besonderen Wert für die Identifizierung einer Schrift beilegen.

Ebenso wichtig wie die Gleichheit der Entstehungszeit ist die Gleichheit des zur Herstellung benutzten Schreibmaterials. Man soll nicht ohne weiteres Tintenschrift mit Bleistiftschrift oder einer anderen Trockenschrift vergleichen, sondern immer erst versuchen, Schriftproben zur Vergleichung zu bekommen, welche mit denselben Schreibmitteln hergestellt sind.

Für Zwangsschriften gilt aber bei der Identifizierung dasselbe, was wir bei ihrer graphologischen Beurteilung erörtert haben, sie zeigen die natürlichen Schrifteigenheiten niemals in ungetrübtter Vollkommenheit. Alle auf Verlangen gefertigten Schriftproben haben deshalb als Vergleichsmaterial nur eine beschränkte Bedeutung, sie sind nur ein unvollkommener Ersatz der natürlichen, unbeeinflussten entstandenen Schriftproben, ein Notbehelf, den man zwar oft nicht entbehren kann, auf den man aber nur ungern und mit der nötigen Vorsicht zurückgreifen wird.

Folgende Gesichtspunkte, die bei der Beschaffung von Schriftproben in der Praxis beachtet werden müssen, sind zu beachten:

### Aufnahme von Diktatproben

1. Bei der Aufnahme von Diktatproben sind möglichst die gleichen Schreibumstände herzustellen, die bei der Anfertigung der verdächtigen Schriftstücke bestanden haben.

a) Es ist das gleiche Papierformat zu benutzen (Briefbogen, Postkarten, Postabschnittformat, Bestellzettel, Wechselformular und dergleichen).

b) Falls das Papier des Schriftstücks liniert ist, soll auch die Schriftprobe auf einer gleichen, nötigenfalls besonders herzurichtenden Liniatur abgegeben werden.

c) Das gleiche Schreibmaterial ist zu verwenden (Tinte, Bleistift) möglichst auch eine gleiche (spitze, breite, harte, weiche, abgenutzte) Stahlfeder.

d) Falls in dem verdächtigen Schriftstück auffallend langsam und sorgfältig, oder auffallend schnell und flüchtig, oder auffallend steil, groß usw. geschrieben zu sein scheint, soll vom Beschuldigten neben einer gewöhnlichen, unbeeinflussten Schriftprobe auch eine solche aufgenommen werden, bei der er anzuhalten ist, entsprechend langsam schnell, steil, groß usw. zu schreiben.

2. Die Schriftproben sind in der gleichen — deutschen, lateinischen, gemischten — Schriftart herzustellen.

3. Die Schriftprobe soll möglichst den gesamten Text oder doch einen längeren Absatz vom Anfang und vom Schluß des Schriftstücks wiedergeben, insbesondere auch solche Wörter, welche Rechtschreibfehler aufweisen.

4. Kürzere Schriftproben sind in mehrfacher Wiederholung aufzunehmen, besonders wenn es sich nur um gefälschte Unter-

(Fortsetzung auf Seite 16)

## STRICKER-LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-,  
Wirker- und Weberhandwerks für Wien  
und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24  
(Ecke Fleischmarkt)  
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

### QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe,  
Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche,  
Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls,  
Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

## Gendarmerie-Jubilare

35-JÄHRIGES DIENSTJUBILÄUM: Gend.-Kontrollinspektor Matthias  
Kaiser, Bezirksgendarmeriekommandant von Tulln.

30-JÄHRIGES DIENSTJUBILÄUM: Gend.-Stabsrittmeister Johann  
Walla, Abteilungskommandant in Horn.

Gend.-Revierinspektor Rupert Rohann, Postenkommandant in Geras.

Den zahlreichen Glückwünschen, die den Jubilaren zugegangen sind,  
schließt sich die Gendarmerie-Rundschau herzlichst an.

# Ball

der Österreichischen Bundesgendarmerie

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER  
Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für  
Niederösterreich

Am 2. Februar 1951 fand in sämtlichen Räumen der Sophiensäle in Wien unter dem Ehrenschutz des Bundeskanzlers Dr. h. c. Ing. Leopold Figl, Bundesminister Oskar Helmer und Staatssekretär Ferdinand Graf der Ball der Österreichischen Bundesgendarmerie statt.

Als Festgäste wohnten Bundesminister Oskar Helmer, Staatssekretär Ferdinand Graf, Sektionschef Wilhelm Krechler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel, Polizeipräsident Hölzle, General der Polizei Täubler und andere hochgestellte Persönlichkeiten bei.

Nach dem feierlichen Einzug der Festgäste führte das Jungherren- und Damenkomitee unter Leitung des Ballettmeisters Rudi Fränzl die Polonaise vor. Hierauf erteilte Bundesminister Helmer die Erlaubnis zur Eröffnung des Balles.

Die farbenfrohen Uniformen und die eleganten Toiletten schöner Frauen bildeten den äußeren Rahmen des herrlichen Ballfestes.

Während zwei Kapellen der Gendarmeriemusik unter Leitung des Kapellmeisters I. Neusser im großen Saale und die Jazzkapelle der Polizeimusik unter Leitung des Kapellmeisters H. Ahninger im blauen Saale für Tanzlustige fast ununterbrochen aufspielten, war auch für jene, die mehr der Bequemlichkeit huldigten, ausreichend vorgesorgt. Diesen standen im Gemütlichen die Zarubaschrameln mit ihren Sängern und die Bar mit erlesenen Genüssen und einer ausgewählten Barmusik zur Verfügung.

Stürmischer Beifall brandete, als um Mitternacht Heinz Conradts in der Eigenschaft als Conferencier prominente Künstler von Rang und Name ansagen konnte. In dem Bestreben, möglichst viel Unterhaltendes zu bringen, überboten sich die Künstler gegenseitig mit ihren Vorträgen und ernteten auch reichlichen Beifall.

Das Ballfest, das sehr gut besucht war, nahm einen stimmungsvollen Verlauf, und das fröhliche Treiben dauerte bis in die Morgenstunden.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Die Ehrenloge: Von links nach rechts: Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef KRECHLER, Staatssekretär GRAF, Bundesminister HELMER.

Bild 2: Die Polonaise.

Bild 3: Loge der Landesgendarmeriekommandanten: Von links nach rechts: Landesgendarmeriekommandant für Salzburg Oberst PERNKOPF, Landesgendarmeriekommandant für Vorarlberg Oberstleutnant HANL, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten Oberst KORYTKO, der Leiter des Gendarmeriebeschaffungsamtes Oberst KOLLMANN.

Bild 4: Schnappschuß vom Mitternachtskabarett: Evelyn KUENNECKE.

Photos: STAGL (1, 2, 4), THUM (3)





**so praktisch...**  
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



**und so billig!**



## Die menschliche Handschrift und ihre Verstellung im Spiegel der Gerichtsgraphologie

(Fortsetzung von Seite 14)

schriften handelt. Im letzteren Falle empfiehlt es sich außerdem, einen kurzen zusammenhängenden Text, in dem die gefälschte Unterschrift oder deren Buchstaben in anderer Wortverbindung (zum Beispiel als Personalangaben) vorkommt, sowie eine Gesetzesnovelle zu diktieren.

5. Die Niederschrift der Schriftproben geschieht nur nach Diktat. Dem Schreiber ist ein Einblick in das verdächtige Vergleichsstück nicht zu gestatten. Einzelne Wörter dürfen ihm nicht buchstabiert werden.

6. Außergewöhnliche Umstände, die bei der Aufnahme von Schriftproben vorhanden waren, zum Beispiel große Erregung des Schreibenden, Dunkelheit oder schlechte Beleuchtung, Kälte, schlechtes Schreibmaterial und dergleichen sind, zumal wenn sich der Schreibende darüber geäußert hat, von dem aufnehmenden Beamten zu den Akten zu vermerken.

Diese Anweisung für die Aufnahme von Schriftproben ist mit bemerkenswerter Sachkunde zusammengestellt. Darnach gefertigte Schriftproben werden ein verhältnismäßig brauchbares Vergleichsmaterial liefern. Zum mindesten werden so hergestellte Proben in jedem Falle eine willkommene Ergänzung der sonst vorhandenen natürlichen Vergleichsschriften bilden. Man kann damit namentlich in vielen Fällen durch Vergleichung mit der natürlichen Schrift des Beschuldigten feststellen, ob er beim Probeschreiben bemüht gewesen ist, seine Schrift zu verstellen, und in welcher Richtung er die Verstellung versucht hat. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird man dann leichter die Verstellungsmomente in der verdächtigen Schrift aussondern können und somit die Vergleichung der natürlichen Schrift mit der verstellbaren Schrift erleichtern.

### Die Methode der Handschriftenvergleichung

Wenn nach Beschaffung eines möglichst vollständigen Vergleichsmaterials darangegangen wird, die Identität zweier Handschriften festzustellen, so dürfen wir uns vor allem nie dazu verleiten lassen, die Handschriften kurz zu überfliegen, hier und da nach ähnlichen Schriftzeichen zu suchen und auffallende Ähnlichkeiten zu vergleichen. Bei einem solchen Vorgehen laufen wir Gefahr, ein Vorurteil für oder gegen die Identität der Handschrift zu fassen, das uns leicht in der endgültigen Entscheidung beeinflussen kann, ohne daß wir uns dessen selbst immer klar bewußt zu werden brauchen. Und selbst wenn wir ein solches voreiliges Urteil nicht fassen, wird die planlose Prüfung der Handschriften doch dazu führen, daß wir die Schriftproben nicht unbedingt vollständig und erschöpfend untersuchen. Eine in jeder Beziehung vollständige Untersuchung der Handschriften bietet jedoch allein die zuverlässige Unterlage für eine sichere Entscheidung der Identitätsfrage.

Die Gewähr für eine gründliche Untersuchung und sichere Entscheidung der Identität zweier Handschriften gibt uns allein das methodische Vorgehen bei der Prüfung der Schriftproben.

Da wir gesehen haben, daß der Unterschied zwischen der Handschriftendeutung und der Handschriftenvergleichung hauptsächlich in der Art der Verwertung der ermittelten Schrifteneigentümlichkeiten zu finden ist, so liegt es nahe, bei der Handschriftenvergleichung für die Feststellung der Schrifteneigentümlichkeiten denselben Weg einzuschlagen, der bei den Handschriftendeutungen mit Erfolg beschritten wurde. Die dafür aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte sind folgende:

1. Die Anordnung der Schriftprobe,
2. die Äußerungen der Schriftenbewegungen und
3. das Buchstabenbild.

Unter Beibehaltung dieser Dreiteilung können wir die Vergleichspunkte, nach denen die Schriftproben zu untersuchen sind, in folgender Weise gliedern.

#### A. Die Anordnung der Schrift

1. Zeilen- und Wortabstände, Randbildung, Häufung oder Wegfall der Absätze.
2. Richtung und Verlauf der Zeilen. (Auf der Linie, über oder unter der Linie schreiben.)
3. Verbundene oder getrennte Schrift. Abstände zwischen den Buchstaben.

#### B. Die Äußerungen der Schreibbewegung

1. Die Richtung der Buchstaben. (Schriftlage, Neigungswinkel der Buchstaben zueinander.)

(Fortsetzung folgt)

## Gendarmerieball 1951

veranstaltet  
vom Landesgendarmeriekommando  
für Tirol

Von Gend.-Major EGON WAYDA  
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Sonntag, den 7. Jänner 1951, um 21 Uhr, fand in sämtlichen Räumen des Hotels "Maria Theresia" in Innsbruck der Gendarmerieball statt. Das Ballfest wurde durch die Anwesenheit prominenter Gäste ausgezeichnet. Den Ehrenschutz des Balles



Bild oben: Ehrentisch mit den Festgästen. — Bild darunter: Die Tanzkapelle des Landesgendarmeriekommandos.

hatten der Landeshauptmann für Tirol, Hofrat Ing. Dr. Alfons Weissgatterer und der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol, Hofrat Dr. Vitus Windhofer übernommen. Ferner waren noch erschienen: der Oberlandesgerichtspräsident Doktor Widmann, der Oberstaatsanwalt Dr. Grünwald, Seine Magnifizenz, der Rektor der Innsbrucker Universität Professor Dr. Defant, Polizeidirektor von Innsbruck, Oberpolizeirat Dr. Junger mit dem Kommandanten der Bundessicherheitswache, Polizeioberrats Wunsch, in Vertretung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion Finanzrat Dr. Pahl, in Vertretung des Bürgermeisters Vizebürgermeister Süß. Von französischer Seite waren erschienen: Délégué General Haut Commissaire de la République française en Autriche Chef de la Mission française pour les provinces du Tyrol et du Vorarlberg, Colonel Nadau, Chef de la Section des Affaires Militaires, Colonel Goussot mit Capitain Mens, Chef de la Section Sécurité, Cdt. Combes, der Kommandant der französischen Gendarmerie, Cdt. Debrosse und viele andere Gäste.

Die Ehrengäste wurden durch ein Spalier von Gendarmeriebeamten in den Saal geleitet. Nach dem Eintreffen des Herrn Landeshauptmannes intonierte die komplette Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Tirol die Bundeshymne. Mit einem flotten Walzer, gespielt von der Stimmungsmusik des

Landesgendarmeriekommandos in ihrer schmunzenden Kleidung, begann das Ballfest. Im blauen Saal spielte die Bauernkapelle des Landesgendarmeriekommandos und im Speisesaal eine Trachtenkapelle aus Schwaz.

An der Stirnseite des großen Saales war die rot-weiß-rote Staatsflagge angebracht und vor dieser freihängend eine als Transparent gearbeitete über 2 m große Granate. Schon bald nach Beginn des Balles herrschte in sämtlichen Räumen beste Stimmung.

Da seit 15 Jahren in Innsbruck kein Gendarmerieball mehr stattfand, ist es um so mehr zu begrüßen, daß durch guten Besuch die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Gendarmerie gelegentlich dieses Ballfestes seinen Ausdruck fand. Es wurde der Wunsch laut, den Gendarmerieball als ständige Einrichtung des Faschings wieder aufleben zu lassen. So unterhielten sich Gendarmen und Gäste mit ihren Angehörigen auf einem stilvollen, glänzend verlaufenen Fest bis in die frühen Morgenstunden.

## PHOTO-ECKE

Prov. Gend. ADOLF STAGL  
Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für  
Niederösterreich

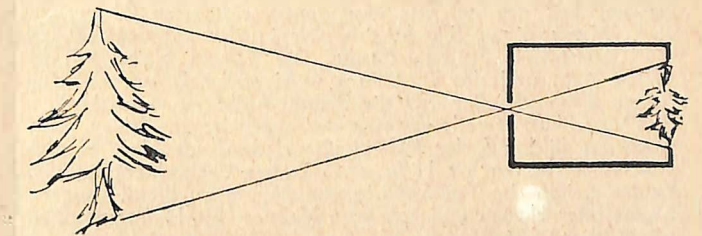
Jeder Exekutivbeamte ist sich bestimmt der Wichtigkeit der Photographie für unseren Dienst bewußt. Mancher wird es als ein schwieriges Gebiet und "Geheimwissenschaft" betrachten und aus diesem Grunde sich gar nicht damit beschäftigen haben. Der Zweck dieser Photo-Ecke ist nicht, Photokünstler heranzubilden, doch eine Kamera sollte jeder Gendarm gewissermaßen als photographisches Notizbuch verwenden können. Eine Photographie war schon in vielen Fällen ein entscheidendes Beweisstück.

Um einen Begriff und Verständnis für diese interessante Tätigkeit zu erwerben, ist ein kleines Stückerl Theorie unumgänglich. Wir wollen uns bemühen, es möglichst einfach und klar zu bringen. Viel Geld und Aerger bleiben erspart, wenn man sich zuerst theoretisch beschäftigt und dann photographiert. Ueberraschungen wird es noch genug geben, auslernen kann hier keiner.

Obwohl diese ganze Wissenschaft noch verhältnismäßig jung, 110 Jahre, ist, hat sich eine Vielfalt von Kameras verschiedenster Arten entwickelt. Damit wollen wir uns nun einmal befassen. CAMERA, dieses Wort hat die gleiche Bedeutung wie Kammer. Wenn Sie sich in eine verdunkelte Kammer setzen und ein kleines Loch an einer Seite ins Freie bohren, so werden Sie nach einiger Zeit, bis sich das Auge gewöhnt hat, auf der gegenüberliegenden Wand auf dem Kopf stehend und seitenverkehrt ein schwaches und unscharfes Bild entdecken. Es klappt nur bei bestem Sonnenschein. Nach diesem Grundgedanken arbeitet die gesamte Photographie.

Das seitenverkehrte und auf den Kopf gestellte Bild entsteht dadurch, daß sich das Licht nur geradlinig fortpflanzt, wie wir aus unserer Zeichnung ersuchen können.

An Hand einer Plattenkamera, es geht aber auch mit



einer leeren Rollfilmkamera (bei geöffneter Rückwand bringen wir eine Mattscheibe an), machen wir nun die ersten praktischen Einstellversuche. Die größtmögliche Schärfe zu erreichen, ist speziell für die Kriminalphotographie von Bedeutung. Damit wollen wir beginnen. TIEFENSCHAERFE, dieses Wort wird immer wieder genannt und soll uns ein Begriff werden.

Stellen wir die Kamera in der Nähe eines Zaunes oder in einer Allee auf. Oeffnen den Verschluss. Einstellung auf die Bezeichnung "T", nun stellen wir auf 2 m Entfernung ein. Der Gegenstand in 2 m Entfernung erscheint auf der Mattscheibe scharf, was weiter hinten ist, kommt unscharf heraus. Das ist die Einstellung, falls man nur den Vordergrund scharf haben will.

Beim zweitenmal befassen wir uns mit dem Mittelgrund, wir richten die Kamera auf 6 m ein. Es zeigt sich nun, daß nicht nur



Besonders mächtige Schwimmschneemassen findet man auf Hängen an der Windschattenseite, also Nord-, Ost-, oder Nordosthängen. Diese Hänge weisen wegen der geringen Sonnenbestrahlung nicht nur niedere Außentemperaturen, sondern auch große Schneemächtigkeit durch Triebsschnee auf.

Schwimmschneelawinen sind stets Tiefenlawinen, denn die äußerst bewegliche Schneearart liegt am Boden, welche bei Belastung oder Störung ihres labilen Gleichgewichtes ins Gleiten kommt. Diese Lawinen zählen daher zu den gefährlichsten im Hochgebirge, da große Schneemassen über weite Hanggebiete in Bewegung geraten und sich mit ungeheurer Wucht in die Tiefe wälzen.

Bei allen Oberlawinen liegt die bewegliche Schneearart oben auf. Die Gefahr ist daher sichtbar und die Schneebeschaffenheit erkennbar. Der Schwimmschnee befindet sich aber nur in der Tiefe der Schneeschichten. Daher ist die Schwimmschneelawinengefahr nur von erfahrenen Alpinisten zu erkennen.

Das Vorhandensein von Schwimmschneeanlagen kann man auf folgende Weise feststellen:

1. Aus der Kenntnis der Temperaturverhältnisse der letzten Zeit. Andauernde Kälteperioden sind die beste Vorbedingung für die Bildung von Tiefenreif (Schwimmschnee).

2. Flächen mit Schwimmschneeeinlagerungen erzeugen bei Belastung das dumpfe "Wumm". Die Hohlräume, welche durch ein lockeres Stützwerk der Schwimmschneekristalle gebildet werden, brechen bei Belastung zusammen und die eingeschlossene Luft entweicht.

3. Durch Sondieren mit einer Sonde oder mit dem Skistock. Die Sonde fällt durch Schwimmschneelagen leicht und fast ohne Widerstand durch.

4. Durch Graben von Schneeprofilen. Ein Schneeprofil läßt alle Schneearten einwandfrei erkennen. Die Anlegung ist aber für den Skiläufer zu mühselig und zeitraubend.

### B. Feucht- oder Naßschneelawinen

Dazu gehören:

a) Die feuchte oder nasse Neuschnee- oder Packschneelawine. Frischgefallener Neuschnee oder Packschnee, der vom Wind verfrachtet auf der Windschattenseite abgelagert wird, verhalten sich bei Durchfeuchtung hinsichtlich der Neigung, als Lawinen abzugleiten, praktisch gleich.

Beide Schneearten können durch Sonnenbestrahlung, Föhnwindwirkung oder allgemeiner Temperaturerhöhung feucht oder naß werden. Durch Regen kann aber auch Wasser den Schneearten zugeführt werden.

Das Schmelz- oder Regenwasser sickert aber nur bis zur nächsten undurchlässigen Fläche (Eis-, Fels- oder Harsch-Schicht), wird dann kapillar von diesen Grenzschichten aus emporgezogen oder es staut sich über den Flächen und bildet so die stark wasserdruchtränkten und gefährlichen Schmierdichten.

Die starke Wasserdurchtränkung vermindert die Reibung mit der Unterlage und es können so größere Naßschneelawinen ohne Störung von außen unter dem Gewicht der auf einem Hang lastenden Schneemassen losgehen.

Solche Lawinen werden aber durch Belastungsstörungen von außen, wie durch Losbrechen von Wächtenstücken oder Gegenböschungen, durch Ueberlastung mit einer größeren Schneerolle oder durch Belastung von Skiläufern zum Abgleiten gebracht. Wenn solche Hänge durch Skiläufer angeschnitten werden, so kann durch die Kerbwirkung der Ski der Zusammenhang der Schneemassen gestört oder das Widerlager entzogen werden und der ganze Hang gerät bis zur wasserdruchtränkten Schmierdicht (Gleithorizont) in Bewegung.

Eine solche Naßschneelawine bildet bei der Fortbewegung alsbald große, runderliche Schneeknollen, die ihrerseits wieder in eine rollende Eigenbewegung übergehen. Naßschneelawinen haben wegen der großen Dichte des Schnees einen geringen Luftgehalt.

Durch das Schieben, Gleiten und Rollen der Schneeknollen werden die Schneemassen noch fester und dichter zusammengedrückt, wobei der relativ kleine Luftgehalt weiter ausgepreßt wird.

Gerät ein Skiläufer in eine Naßschneelawine, so wird er bald von der Wucht der in Bewegung geratenen schweren Schneemassen mitgerissen und in die Tiefe gezogen. Die Glieder werden verrenkt oder gebrochen, der Brustkorb und der Bauch zusammengedrückt. Durch den geringen Luftgehalt des Naßschnees einerseits und den starken Druck der Schneemassen auf Brust und Leib andererseits ist die Atmung für ein Lebewesen unter einer solchen Lawine kaum möglich. Naßschneelawinen führen daher meistens rasch den Erstickungstod herbei oder fügen durch die Wucht der Schneemassen tödliche Verletzungen zu.

Die Gefahr des Abgleitens von Lawinen auf Schmierdichten besteht bis in die späten Abendstunden. Wenn auch an der Oberfläche des Schnees durch Temperaturerniedrigung bereits eine harte Schicht entstanden ist, so geht die Wasserbewegung in den Lagen doch noch weiter, bis der Frost in die Tiefe wirkt.

Geographisch gesehen sind Hänge von Süden bis Westen bei tagsüber starker Sonnenbestrahlung und Aufweichung des Schnees sehr gefährlich. Aber auch im Schatten oder in geringerer Sonnenbestrahlung liegende Hänge können durch Föhn oder Regen stark durchnäßt werden.

b) Die nassen Firnschnee- oder Altschneelawinen.

Alter, körniger Firnschnee ist die sicherste Schneearart, die den besten Zusammenhalt durch Verfrüen der Körner untereinander und daher die größte Reibung auf der Unterlage hat. Wird aber dieser Schnee, besonders im Frühjahr, mit Schmelz- oder Regenwasser durchtränkt, so wird er ebenfalls sehr beweglich.

Mit dem beginnenden Frühjahr sickert das Schmelz- oder Regenwasser bis zum gewachsenen Boden durch und hilft mit der beginnenden Bodenwärme, die Schneemassen von unten her aufzuweichen und damit beweglich zu machen. Ueber dem Boden wird der Schnee salzig und wirkt wie ein Schmiermittel auf der glitschigen Unterlage.

Oft bilden sich im Schnee durch den fortschreitenden Schmelzprozeß oder durch Unterspülung Hohlräume, die Schneedecke verliert ihren Halt, bricht ein und gerät infolge der geringen Reibung auf der Unterlage durch die eigene Schwere in Bewegung.

Solche Altschneelawinen, die vielfach aus faulem Schnee bestehen, gehen bis zum Grunde ab; sie sind daher Tiefenlawinen. Aus diesem Grunde werden sie in den Alpen volkstümlich als Grundlawinen bezeichnet.

Viele Altschneelawinen stürzen jedes Frühjahr fast um die gleiche Zeit in Tobeln, Schluchten oder steilen Seitentälern bis in die bewohnten Orte, verlegen Straßen und Wege und richten oft nicht unerheblichen Schaden an Häusern an. Die bekannten Bahnen dieser regelmäßigen Altschneelawinen werden daher gegen das Abgleiten des Schnees mit Lawinenschutzbauten versehen.

Die Geschwindigkeit einer abgehenden Altschneelawine ist verschieden. Sie ist in erster Linie von der Steilheit der Lawinbahn, der Geländebeschaffenheit, der Widerlager und der Länge der Sturzbahn abhängig. Auf kurzer, flacher Bahn fließt der Schneestrom träge dahin. Beim Sturz über steile Wände oder glatte Hänge geht er aber pfeilschnell ab.

Die Wucht dieser Lawinen kann je nach der Menge der in Bewegung geratenen Schneemassen und der dabei entwickelten Geschwindigkeiten außerordentlich groß sein.

Sogenannte Frühjahrslawinen aus faulem Schnee überqueren oft Flüsse und Bäche und stauen auf meist nur kurze Zeit das Wasser. Die wärmeren Wassermassen aber durchschmelzen bald den faulen Schnee und graben sich einen Tunnel unter der sich wölbenden Lawinenschneebrücke.

Mit der fortschreitenden Schneeschmelze können solche Brücken sehr gefährlich werden. Schon mancher Hochtourist brach im alpinen Gelände auf einer solchen Schneebrücke durch und fand dabei im finsternen Wassergrab den Tod.

### C. Eislawinen

Die Eislawinen bedrohen den Bergsteiger und Skiläufer im alpinen Gelände im Sommer und Winter.

Das Gletschereis ist fortwährend in Bewegung. Es fließt regelmäßig mit einer Geschwindigkeit von rund einem halben Meter im Tag zu Tale.

Geht jedoch der Eisstrom von einem flacheren Becken in einen steileren Hang oder in eine Steilstufe über, so bricht das Gletschereis in Brocken ab und stürzt in die Tiefe.

Die beim Uebergang von einem flachen in ein steiler werdendes Gelände auftretenden Querkräfte sind größer als die vorhandenen Zugkräfte und die Elastizität des Eises und der Gletscherstrom löst sich in Spalten, Eisbrüchen und Türmen auf. Die Eismassen werden in Steilhänge vorgeschoben, reißen auseinander, verlieren das Gleichgewicht und stürzen mit donnerndem Krachen in die Tiefe. Die Eistürme in den Gletscherbrüchen neigen sich vornüber, brechen zusammen und bestreuen das ganze Vorfeld mit Eistrümmern und Eisblöcken.

Bei Föhnwetter, starker Sonnenbestrahlung oder Regen brechen kleine bis große Eisbrocken aus einer Eiswand oder Steilrinnen heraus und stürzen mit ungeheurer Wucht in die Tiefe.

Auch die Eismassen zerstäuben beim Aufschlag zu großen

Schneewolken und reißen auf ihrer Sturzbahn den vorhandenen Schnee mit.

Eislawinen zählen wegen der großen Wucht der niederstürzenden Eisbrocken zu den gefährlichsten Lawinenarten. In einer Eislawinbahn wird der Bergsteiger buchstäblich in die Tiefe geschlagen. Aber auch einzelne Eisbrocken, die den Touristen treffen, können schwere, sogar lebensgefährliche Verletzungen verursachen.

Abstürzende Eismassen, die auf schneebedeckte Hänge oder schneegefüllte Rinnen auffallen, können im Winter und Frühjahr durch ihren Aufprall und die Ueberlastung des Hanges gefährliche Schneelawinen auslösen.

## Das Kreuz

Von Gendarm GOTTFRIED KELLERER

Gendarmeriepostenkommando Vöcklabruck, Oberösterreich

Vom Nebel wallend dicht umgeben,  
schwarzes Kreuz auf grauem Feld;  
zeugt es, daß das irdisch Leben  
nicht ewig ist auf dieser Welt.

Mancher wirft den Blick erschrocken,  
auf das Zeichen, das ihn mahnt;  
zitternd fährt er durch die Loden,  
wenn er die letzte Stunde ahnt.

Nicht für jeden ist das Scheiden  
von dieser Welt gar allzuleicht,  
doch den Tod kann niemand meiden,  
wenn er ihm die Hände reicht.

Und so setzt man dieses Zeichen,  
auf den Hügel, der bedeckt,  
jene, die uns schon verließen,  
die kein Morgen mehr erweckt.

Sinnend stehen dann die Menschen,  
gedenken der Vergangenheit,  
vor dem Kreuz, das sie ermahnet,  
nicht diese Welt ist Ewigkeit.

### Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl

Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105

Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

*Eullimom*



BREVIILLER-URBAN A.G.  
BLEISTIFTFABRIK



PETER PETERSEN

Sackfabrik

Wien XV, Diefenbachgasse 59, Telephon R 39 5 10 Serie

Säcke aller Art, neu und gebraucht, für Industrie, Landwirtschaft und Handel

Pferdedecken mit und ohne wasserdichtem Überzug, Kummerschützer

Wagen-, Auto- und Waggonplachen in allen Größen

Leihsäcke, Reparaturanstalt für Säcke und Plachen

Leihanstalt für Waggon-Ernteplachen, Zelhallen und Zeltkojen

Arbeitskleidung, Arbeitsschürzen für gewerbliche und industrielle Zwecke

# SAMUM

die

altbewährten Zigarettenhülsen

und Zigarettenpapiere

## Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

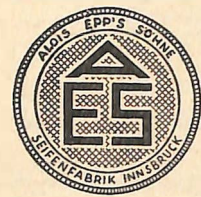
Zentralverwaltung:  
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI BIESING MIT MÄLZEREI  
BRAUEREI WIESELBURG  
LINZER BRAUEREI  
BRAUEREI GMUNDEN  
STERNBRAUEREI SALZBURG  
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI  
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND  
BRAUEREI KUNDL  
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK  
BRAUEREI REUTTE

## Vereinigte Farben- und Lackfabriken Finster, Mack & C<sup>IE</sup>.

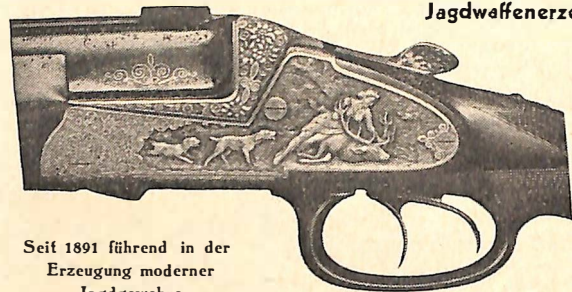
Wels, O.-Ö.

\*  
Alle Anstrich-  
mittel für Han-  
del, Gewerbe  
und Industrie  
in erprobten  
Qualitäten  
(Schutzmarke  
Flamuco)



# EPP SEIFEN WASCHPULVER

ALOIS EPP'S SOHNE, INNSBRUCK



**BENEDIKT Winkler**  
Jagdwaffenzeugung

Ferlach  
Kärnten  
Ruf 261

Seit 1891 führend in der  
Erzeugung moderner  
Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchslinten, Drillinge, Schrot-Doppellinten, Büchslinten, Mauserstutzen, Pirschstutzen usw. — Durchführung sämtlicher Reparaturen; Zielfernrohrmontagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe, Kugel- und Schrotmunition  
**SOLIDE PREISE!**  
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit glattem Lauf . . . . . S 248.—  
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit gezogenem Lauf . . . . . S 260.—

## Schärdinger

ERSTE ZENTRAL-TEEBUTTER-VERKAUFS-  
GENOSSENSCHAFT IN SCHÄRDING, R. G. M. B. H.

Größte und älteste  
MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

Milch und fäsmliche Milchprodukte

## Molkerei Schallerbad

Inhaber R. & J. Zehetner  
Bad Schallerbad

**Achtung  
Abonnenten!**

Wir bitten, mit dem der  
Jännernummer beiliegenden  
Erlagschein die Abonnement-  
gebühren für das Jahr 1951  
einzuzahlen

*Ich bin schlau,  
denn ich schau:*  
zu

## MÖBEL-HRUBY

GRAZ, NEUTORGASSE 5, NEBEN DER FRANZISKANERKIRCHE  
Das Haus der Qualität Bequeme Teilzahlung / Annahme von Hausrats- und Interimsscheinen / Zustellung mit eigenem Lieferauto



Wiener Isolierrohr-, Batterie- und  
Metallwarenfabrik Gesellschaft m. b. H.  
Wien VI, Capistrangasse 4  
Tel. B 23 5 20

Taschenlampenhülsen / Taschenlampenbatterien /  
Fahrraddynamos / Fahrradscheinwerfer / Isolierrohr  
und Isolierrohrzubehör

Nondorfer  
mechanische  
Weberei

## BRÜDER KOLLER & CO. EINLAGESTOFFE

Wien I, Rudolfsplatz 6  
Fernruf U 29 0 35

## METALLWARENFABRIK Brüder Schneider A. G.

WIEN VI, Bürgerspinalgasse 8  
TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97

Pokale / Plaketten / Sportmedaillen  
für alle Sportzweige / Uniformeffek-  
ten aus Metall / Versilberte Metall-  
waren / Haus- und Küchengeräte  
/ Massenartikel aller Art

Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien  
Bankkonto: Erste Österreichische  
Spar-Casse, Konto Nr. 817.335  
Postcheck-Konto: Wien Nr. 115.264

Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze  
Große Ausgabe, Band XXXI:

## Das österreichische POLIZEIRECHT

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,  
sowie einem Sachverzeichnis

I. Teil  
Polizeibehörden  
und Bundessicherheitsorgane

Herausgegeben von  
Ministerialsekretär Obermagistratsrat  
**Dr. Willibald Liehr** **Dr. Albert Markovics**  
Bundesministerium für Inneres Bundeskanzleramt

8<sup>o</sup>, XXX, 530 Seiten, Preis: Ganzleinen geb. S 54.—

Der vorliegende I. Teil behandelt die **Organisation und den Wirkungsbereich der Polizeibehörden und der Bundessicherheitsorgane**, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf.

II. Teil  
Materielles Polizeirecht

Erscheint in Kürze.

Zu beziehen  
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage  
**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16**

Lämpchen für Taschenlampen und  
Fahrzeuge, Skalenlampen

MARKE: „FERAM“ erzeugt

PHILIPP RAUSCHER

Wien XIV, Hütteldorferstraße 227  
Fernruf A 31 73



## „Patria“ SPINNEREI UND WIRKWARENFABRIKEN AG. Heidenreichstein, Nied.-Öst.

Betriebe

Heidenreichstein, N.-Ö., Tel. Nr. 2, Fernsdireiber 1839

Edelmühle

Amaliendorf

Pfaffenschlag

Zentrale und Verkaufsbüro

Wien I, Werderförgasse 5  
Telephon U 22 0 16, U 26 2 75  
Fernsdireiber 1840

Erzeugnisse der Wirkerei und Strickerei

Heren-, Damen- und Kindersrümpfe aus Seide, Kunst-  
seide, Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Mischgarn, Streich-  
und Vigognegarne, sowie Wollhandschuhe

Erzeugnisse der Spinnerei

Streich- und Vigognegarne, Schlauchcopse

# Tapezierer-Lago

LANDESLIEFERUNGS- UND WIRTSCHAFTS-  
GENOSSENSCHAFT DES TAPEZIERERHANDWERKS

WIEN IX, BERGGASSE 8, TEL. A 19 4 41

erzeugt erstklassige Polstermöbel

**Bettbänke**

**Couch**

**Lotterbetten**

**Fauteuils**

**Wandklappbetten einfach  
und doppelt**

**Betteinsätze etc.**

**und Matratzen zu billigsten  
Preisen**

UNVERBINDLICHE BESICHTIGUNG  
KOSTENLOSE BERATUNG

## „Collegialität“

Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit

WIEN I, FREYUNG 8

Zusatzversicherungen

für Pflichtversicherte

Günstige

Gruppenversicherungen

## M.A.W.

MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK  
VORM. STRAGER & CO.

WIEN XIV/89, HUSTERGASSE 3-11

TEL. A 31 4 79, A 31 4 80, A 38 4 53

**Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen**

**Luftkompressoren Pnepumpen**  
STABIL FAHRBAR

**Autohebeebühnen Schmierstationen**

**Wasserwirbelbremsen System Junkers für Motorenprüfstände**

Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

Bei der Wiener Messe und bei der Deutschen  
Industriemesse in Hannover



## TEE-RUM

IMPORT

und

**Spirituosen-  
ERZEUGUNG**

WIEN I, WILDPRETMARKT 7

TELEPHON U 22 3 88

# Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß  
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft  
für Herrenkleider und bürgen  
mit unserem guten Namen  
dafür, daß Sie bei uns in  
jeder Preislage den vollen  
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90